



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

Protokoll der 2. Session 1999 des Kantonskirchenrates vom 17. September 1999 im SJBZ, Einsiedeln, von 09.05 - 17.55 Uhr

Vorsitz:

Elisabeth Meyerhans, Präsidentin des Kantonskirchenrates

Abwesende Ratsmitglieder:

Luzia Arnold (Stimmengewicht 2) und Marianne Steiner (Stimmengewicht 3); Regula Landolt (Stimmengewicht 2) am Vormittag abwesend; die Präsenzliste ist dem Protokoll als Anhang 1 angefügt.

Anwesende Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes:

Hans Iten (Präsident), Monika Kupper, Lisbeth Heinzer, Bruno Schwiter und Albin Fuchs

Traktandenliste:

1. Gebet, Begrüssung und Präsenz
2. Information über die RKZ durch Referenten
3. Beschluss über die Mitfinanzierung der Jungwacht/Blauring
4. Beschluss über die Mitfinanzierung der Fremdsprachigenseelsorge
5. Beschluss über das Budget 2000
6. Beschluss über den Finanzausgleich 2000
7. Lesung und Verabschiedung der Geschäftsordnung des Kantonskirchenrates
8. Behandlung der Motion 1-1999 betreffend Ausländerstimmrecht
9. Informationen der Ressortchefs
10. Verschiedenes

Zu den Traktanden:

1. Gebet, Begrüssung und Präsenz

Nach einem kurzen Gebet durch Pfarrer Jürg Thurnheer kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die zweite Session 1999 eröffnen. Nebst den anwesenden Kantonskirchenräten, dem kantonalen

Kirchenvorstand, den Besuchern und den Pressevertretern kann sie in ihrer kurzen Eröffnungsrede ganz besonders die Gäste Dekan Dr. Guido Schnellmann, Dekan Edgar Hasler, Dekan Kanonikus Dr. Gebhard Matt (im Auftrag von Bischof Amédée), Pater Dr. Josef Bruhin SJ (im Auftrag von Bischof Amédée), sowie Dr. Alois Odermatt (Vertreter der RKZ) begrüßen. Im übrigen hält sie fest, dass die Einberufung der Session frist- und formgerecht erfolgt sei. Gegen die Abfolge der Traktandenliste erwächst keine Opposition. Für die Feststellung der Präsenz unterzeichnen die Kantonskirchenräte auf der zirkulierenden Präsenzliste (Anhang 1); es sind 57 Mitglieder des Kantonskirchenrates (am Nachmittag: 58) mit 113 Stimmengewichten anwesend (am Nachmittag: 115). Ebenfalls ist der gesamte kantonale Kirchenvorstand präsent.

2. Information über die RKZ durch Referenten

Franz Xaver von Weber dankt vorweg für die Durchführung der beiden sehr interessanten Informationsveranstaltungen vom 6. und 8. September 1999, welche für die Meinungsbildung nützlich gewesen seien. Die Traktandenliste der heutigen Session bereite ihm jedoch Kopfzerbrechen, da Referenten für Informationen aufgeführt seien. Er habe nichts gegen diese Personen, doch in einem Parlament sollen nur die Parlamentsmitglieder sprechen, wie dies auch im Kantonsrat, im Ständerat, und im Nationalrat usus sei. Es soll kein fremder Einfluss auf die Meinungsbildung möglich sein - ein solcher sei allenfalls auf Informationsveranstaltungen zu beschränken. Dagegen sei eine Information über die RKZ nötig. Er opponiere somit nicht, gebe aber seine Bedenken zur Kenntnis. Er wehre sich aber dagegen, dass die Referenten bei anderen Traktanden Auskünfte erteilen können sollen.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans teilt einleitend mit, dass der Regierungsrat aufgrund der Entflechtung von Kirche und Staat im Sommer 1999 den Austritt aus der RKZ erklärt habe. Vorher gehörte der Kanton Schwyz seit 1971 der RKZ an, allerdings fast ohne Beitragsleistungen. Es sei nun eine Aufgabe der Kantonalkirche, diese Verbindung wieder aufzunehmen. Dazu soll dieses schweizerische Werk, das alle Landeskirchen vereint, vorgestellt werden. Mit der Einladung von Referenten seien Informationen aus erster Hand möglich. Dabei sei dieses Beiziehen in keiner Geschäftsordnung untersagt. Es solle jedoch keine Usanz geschaffen werden, sondern dieses Informationsmittel solle auch künftig nur zurückhaltend eingesetzt werden. Der Präsident des kantonalen Kirchenvorstandes Hans Iten stellt die mit der RKZ sehr vertrauten Referenten kurz vor: Pater Dr. Josef Bruhin (im Auftrag von Bischof Amédée Grab), Dekan Kanonikus Dr. Gebhard Matt (ebenfalls im Auftrag von Bischof Amédée Grab), und Dr. Alois Odermatt (Geschäftsführer der RKZ in Zürich).

Einleitend hält Josef Bruhin fest, dass er informieren wolle und nicht Druck ausüben. Konkret werde er einige Grundzüge des Finanzierungswesens in der Kirche aufzeigen:

“Wenn man eine heikle und kontroverse Frage angeht, ist es zumeist für alle Seiten von Nutzen, sich die Leitplanken und Grundsätze in Erinnerung zu rufen, die in jedem Fall und auf allen Seiten die Überlegungen leiten müssen, wenn eine gute Entscheidung getroffen werden soll. So möchte ich zu Beginn ganz kurz auf das Neue Testament verweisen, weil dort schon all die Probleme vorhanden sind, denen auch wir nicht entgehen können.

Bei der ersten Jüngeraussendung gibt Jesus den Zwölfen folgende Weisung mit: «Umsonst habt ihr empfangen, so gebt auch umsonst! Gold, Silber und Kupfergeld sollt ihr euch nicht verschaffen und in den Beutel stecken. Nehmt keine Tasche mit auf den Weg ... denn wer arbeitet, hat Anspruch auf den Lebensunterhalt.» (Mt 10, 8 ff.) Die Jünger haben an sich die Gnade erfahren, sie waren arm und wurden von Gott reich beschenkt. Auch die Bevollmächtigung mit dem Evangelium ist ihnen geschenkweise zuteil geworden. Darum sollen sie auch geschenkweise weitergeben. Das ist das eine Moment, die Glaubwürdigkeit. Zum Geist des Evangeliums und damit auch zum Charakter der Kirche gehört die Bereitschaft zum Wagnis, gehört eine gewisse Freiheit von institutionellen Sicherungen, gehört Selbstlosigkeit, die vor den Augen der Armen bestehen kann.

Das andere scheint aber in der Weisung Jesu ebenso auf. Jesus weiss, dass die Jünger nicht ausserhalb der diesseitigen Welt stehen und der Subsistenzmittel bedürfen. Die Ausgesandten dürfen damit rechnen, dass sie versorgt werden.

Als Gesamtbefund ergibt sich für das Neue Testament, dass den Beauftragten die Subsistenzmittel sicherlich zum grössten Teil freiwillig zuflossen, dennoch kann wohl nicht völlig davon abgesehen werden, dass hie und da auch gesellschaftlicher Zwang eine Rolle gespielt hat, denken sie an die Geschichte von Ananias und Saphira aus der Apostelgeschichte. - Wunderschön ist eine Stelle im 1. Korintherbrief (9, 7-14), wo offenbar die Steuermoral der Korinther gehoben werden soll, nicht zuletzt mit dem augenzwinkernden Hinweis auf die Faustregel, dass dem dreschenden Ochsen nicht das Maul verbunden

werden soll. (Ich kürze) «Meine Verteidigung gegenüber denen, die nur mit persönlichen Fragen zusetzen? Hier ist sie: Hätten wir kein Anrecht auf Essen und Trinken? ... Oder hätten nur ich und Barnabas nicht das Recht, von Handarbeit abzusehen? Wer tut je Kriegsdienst auf eigene Kosten? ... Ist es vielleicht nur menschlich empfunden, wenn ich so rede, oder sagt dies nicht auch das Gesetz? Heisst es doch im Gesetze Moses': Du sollst dem dreschenden Ochsen nicht das Maul verbinden. Ist es Gott etwa um den Ochsen zu tun, oder redet er nicht durchaus um unsertwillen?»

Im Galaterbrief steht: «Wer sich im Worte unterrichten lässt, gebe seinem Lehrer Anteil an all seinem Guten.» (6, 6). Und beim Spendenaufwurf für Jerusalem im Römerbrief - eine wichtige Stelle dafür, dass innerkirchliche Solidarität geübt werden soll - lässt sich sogar fragen, ob diese Spende nicht als rechtliche Verpflichtung aufgefasst wird, jedenfalls sind die Worte dem juristischen Sprachgebrauch entnommen und meinen dort eine eigentliche rechtliche Verpflichtung. Interpretiert man in dieser Richtung, so kann man in Rö 15, 26 f. die erste (allerdings innerkirchlich erhobene) Kirchensteuer feststellen.

So gilt für das Neue Testament: Glaubwürdigkeit der Kirche im Umgang mit den Geldmitteln muss gewahrt werden, die Botschaft darf nicht verdunkelt werden. Dazu gehört auch die richtige innere Einstellung des Gebers: 2 Ko 9, 7: «Jeder gebe, wie er es im Herzen bedacht hat, nicht mit Unlust oder Zwang: Einen fröhlichen Geber liebt Gott.» - Aber ohne finanzielle Mittel geht es nicht und es ist in der alten Kirche die Gesetzmässigkeit zu beobachten, dass regelmässig wiederkehrende freiwillige Leistungen im Lauf der Zeit - kraft des normativen Gewichts des Faktischen - in Pflichtleistungen verwandelt werden.

Das 2. Vatikanische Konzil hat zwar nicht wenige sozial- und wirtschaftsethische Aussagen gemacht, sich aber kaum mit den kirchlichen Finanzen befasst. Ich lese nur die Stelle, die man gleichsam als die Grundsatzerklärung des Konzils betrachten kann (Kirchenkonstitution Lumen Gentium Nr. 8c): «Wie aber Christus das Werk der Erlösung in Armut und Verfolgung vollbrachte, so ist auch die Kirche berufen, den gleichen Weg einzuschlagen, um die Heilsfrucht den Menschen mitzuteilen ... So ist die Kirche, auch wenn sie zur Erfüllung ihrer Sendung menschlicher Mittel bedarf, nicht gegründet, um irdische Herrlichkeit zu suchen, sondern um Demut und Selbstverleugnung auch durch ihr Beispiel auszubreiten.»

Abschliessend noch ein Hinweis auf den Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983, der punkto Vermögensrecht - im Gegensatz zu andern Teilen - manche Impulse des Konzils aufgenommen hat. Im Katalog der Rechte und Pflichten aller Gläubigen wird im Canon 222 die moralische Pflicht aufgeführt, der Kirche jene Beiträge zukommen zu lassen, die für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind. Nach Canon 1260 hat die Kirche ein «Jus nativum» diese Abgaben einzufordern (vgl. auch Canon 1262).

Die vom Kirchenrecht «erbetene Unterstützung» kann man am ehesten dem Typus des Beitrags zuordnen, also einer Art regelmässiger Zuwendung, die mehr ist als blosser Spende aus Freigebigkeit, deren tatsächliche Leistung andererseits von der Freiwilligkeit des Verpflichteten abhängt. Das ist das massgebende Leitbild. Demgegenüber hat die Form der Steuer, die durchaus zulässig ist, eher den Charakter von Sonder- und Ausnahmerecht. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen.

Ich denke, die Leitplanken für ihre Beratungen sind deutlich geworden: Glaubwürdigkeit der Kirche - gewahrt auf gesamtschweizerischer Ebene - Verpflichtung, dem dreschenden Ochsen nicht das Maul zu verbinden - hierzu kann Alois Odermatt gleich mehr sagen - und der Appell: «Jeder gebe, wie er es im Herzen bedacht hat, nicht mit Unlust oder Zwang: Einen fröhlichen Geber liebt Gott.»

Alois Odermatt ist gemäss seinen eigenen Angaben seit 3½ Jahren Geschäftsführer der RKZ und dort auch verantwortlich für die Projektadministration RKZ / Fastenopfer. Anhand der abgegebenen Unterlagen zur «Mitfinanzierung überdiözesaner Werke und Projekte» (Anhang 2) informiert er über die wichtigsten Mitfinanzierungen der RKZ und die entsprechenden Abläufe, wie die rund Fr. 8 Millionen (zuzüglich Fr. 1 Million direkte Zahlungen in der welschen Schweiz) verteilt werden, sowie wie die Abgeltung der Urheberrechte pro litteris und suissimage erfolgen. Auch weist er auf den Fehler auf Seite 18 seiner Zusammenstellung hin, denn in der Aufstellung der kantonalkirchlichen Organisationen ist die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz als Mitglied aufgeführt. Es gebe im übrigen Schwierigkeiten, welche jedoch auch Chancen seien: Die kantonalkirchlichen Organisationen der Kantone Genf, Neuenburg und Basel-Stadt hätten mitgeteilt, dass sie ihre Beiträge nicht mehr vollständig leisten können werden. Die Zusammenarbeit in den verschiedenen Kommissionen solle aber dafür sorgen, dass nur die wichtigsten Projekte mit den knappen vorhandenen Mitteln unterstützt würden.

Gebhard Matt führt zur Mitfinanzierung der RKZ aus: «Die öffentlich-rechtliche kantonalkirchliche Organisation - konkret die Kantonalkirche Schwyz, die Sie hier vertreten - gründet in den Kirchgemeinden. Diese sind im Rahmen von Gesetz und Kirchenordnung autonom und mit Steuerhoheit ausgestattet. Als Gebietskörperschaften des Kantons wissen sie sich jedoch dem kirchlichen Wohl auf dem ganzen Kantonsgebiet verpflichtet. Das ist die Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung der verbindlichen kantonalen Solidarität, konkret des Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden des Kantons. Nach ihrem Selbstverständnis stehen die Kirchgemeinden und deren kantonale Organisation im Dienste der Pfarreien und der Diözese: Die katholische Kirche endet ja nicht an der Kantonsgrenze. Mit diesem Verhältnis haben wir uns heute hier nicht zu befassen.

Heute geht es um den Aspekt der finanziellen Solidarität, um das Verhältnis der Kantonalkirche zu überdiözesanen Institutionen und Aufgaben. Die katholische Kirche endet ja auch nicht an den Grenzen der Diözese. Es gibt überdiözesane (regionale und gesamtschweizerische) Aufgaben, die wahrzunehmen sind, damit sich die katholische Kirche nach ihrem Selbstverständnis verwirklichen kann. Die Verwirklichung verlässlicher Solidarität in diesen überdiözesanen Bereichen gestaltet sich in der Schweiz aufgrund der eingangs erwähnten Gemeindeautonomie mit Steuerhoheit schwieriger als z.B. in Deutschland, wo das gesamte Steueraufkommen der Diözese zentral beim Bischof, in der Diözesanverwaltung, zusammenkommt.

Ich denke, jedes System (das zentrale z.B. in Deutschland und das von der Gemeindeautonomie ausgehende bei uns) hat seine Vor- und Nachteile, je nach Standort und kirchlicher Optik. Die Optik eines Bischofs und die eines Kirchgemeinderates sind durchaus nicht zwingend gleich. In einer recht zugespitzten und bildlich wohl auch überzogenen Weise hat dies neulich Bischof Kurt Koch ausgesprochen, wenn er sagte, der Bischof in der Schweiz sei «ein Hund, der an der Leine der Gemeinden hängt, sie um Geld anbetteln muss und in Rom für sie die hochgehängte Wurst runterholen soll» (Forum 18 / 1999 / 21). Nun bin ich nicht hier, Sie um Geld anzubetteln. Es geht schlicht darum, darauf hinzuweisen, dass es überdiözesane (regionale, gesamtschweizerische und internationale) Institutionen, Organisationen und Aufgaben gibt, die wahrgenommen und auch finanziell mitgetragen werden müssen, damit die katholische Kirche in der Schweiz ihrer Sendung und Verantwortung treu bleiben kann.

Diese überdiözesanen Institutionen und Aufgaben werden in der Schweiz in einvernehmlicher Zusammenarbeit zwischen Fastenopfer und RKZ mitfinanziert. Ich lade Sie ein, dass auch der Kanton Schwyz seinen Beitrag an diese Institutionen zum Wohl der Kirche leistet."

Gemäss Paul Weibel besteht in kirchenrechtlicher Hinsicht kein Monopol, dass die Staatskirche Beiträge einziehen müsse. Lediglich sei der Bischof angehalten, seine Möglichkeiten auszuschöpfen. Im übrigen würde es auch zur Einvernehmlichkeit gehören, dass der Bistumsartikel in der Bundesverfassung gestrichen werde. Die RKZ hätte diesbezüglich aber eine andere Meinung vertreten als die Bischofskonferenz.

Robert Flühler erkundigt sich, ob mit der Beitragszahlung auch ein Beitritt verbunden sei bzw. ob jetzt bezahlt werden solle, ohne Mitglied zu sein. Das kann Hans Iten klarstellen, dass seitens des kantonalen Kirchenvorstandes ein Antrag auf Beitritt zur RKZ erst auf das kommende Jahr geplant sei. Beim Budgettraktandum gehe es dann nur um einen einmaligen Solidaritätsbeitrag, welcher für die Zukunft nicht verbindlich sei. Der Kanton Schwyz sei als einziger Kanton nur Nutzniesser. Auf die Frage von Robert Flühler nach der Transparenz in der RKZ kann Hans Iten auf das von Alois Odermatt abgegebene Informationsmaterial (Anhang 2) verweisen. Dieses sei eine zusammenfassende Aufstellung der Beiträge. Er und Monika Kupper seien an den Versammlungen der RKZ neuerdings als Gast dabei. Die Vertreter der landeskirchlichen Organisationen würden an diesen jeweils heftig über die Anträge der Kommissionen diskutieren. Die nötigen Informationen würden zur Verfügung stehen und es könne Einfluss genommen werden.

Franz Steinegger erkundigt sich, worauf sich die im Budgetentwurf unter "Urheberrechte" enthaltenen Fr. 10'000.-- beziehen und wie hoch das schliessliche Zahlungsziel der Kantonalkirche Schwyz an die RKZ sei. Unter den Urheberrechtsabgeltungen versteht Alois Odermatt die Suisa (welche direkt zu bezahlen ist), die pro litteris für die Fotokopien und die suissimage für Kopien von Bildern und Tonträgern. Mit der pro litteris und der suissimage habe die RKZ ein Abkommen, dass diese Abgaben von der RKZ für alle katholischen Organisationen in der Schweiz pauschal entrichtet würden. Für den Kanton Schwyz ergäbe sich ein anteilmässiger Betrag von Fr. 2'500.-- bis Fr. 3'000.--. Betreffend des von der Kantonalkirche Schwyz von der RKZ erwarteten Betrages führt er aus, dass zwei Beiträge zu unterscheiden seien. Der eine erwartete Beitrag sei ein Grundbeitrag, welcher sich aus der Katholikenzahl, der Anzahl juristischer Personen, sowie der Finanzkraft berechne. Der andere Beitrag sei ein Solidaritätsbeitrag von angestrebten Fr. 1.50 pro Katholik. Nach dem heutigen Schlüssel würde die volle Zahlung beider Beiträge je rund Fr. 120'000.-- ergeben, was eine starke Summe sei. Hans Iten hält diesbezüglich fest, dass es diverse Landeskirchen gäbe, welche nicht die ganzen Beiträge zahlen würden. Das kann Alois Odermatt bestätigen, denn jeder Kanton beschliesse selbst, was er zahlen wolle. Die RKZ könne nicht verbindlich Zahlungen verlangen und durchsetzen, sondern erwarte lediglich Beiträge in entsprechender Höhe im Sinne von Empfehlungen.

Daniel Corvi erkundigt sich, wie die Zusammenarbeit der so finanzierten Werke mit den Kantonalkirchen sei. Dies sei gemäss Antwort von Hans Iten eine Frage der Subsidiarität. Jede Stufe - Kirchgemeinde, Kantonalkirche, RKZ - habe ihre Aufgaben, welche dort zu lösen seien. Und Alois Odermatt ergänzt, dass die RKZ pro Jahr vier von Fachgruppen vorbereitete Plenarversammlungen abhalten würde. Anfragen um

Finanzierungen würden jeweils von Anfang an hart hinterfragt, und es würde über jeden Posten separat beschlossen.

Alois Suter will wissen, wie die politische Ausrichtung der RKZ sei. Wie Alois Odermatt festhält, sei die RKZ nicht kompetent für die Politik. Dies würde allenfalls der Bischofskonferenz obliegen. Betreffend des vorher angesprochenen Bistumsartikels hätte die RKZ im übrigen grundsätzlich die selbe Ansicht vertreten wie die Bischofskonferenz, einzig in einer etwas anderen Form. Als ehemaliges Mitglied von "Justitia et Pax" verweist Josef Bruhin auf deren neuere Publikationen zum Thema Ethik in der Medizin sowie auf deren Stellungnahme zur neuen Bundesverfassung. Die Kirche müsse in solchen Fragen Stellung beziehen.

Franz Xaver von Weber bekundet grundsätzlich Schwierigkeiten mit der RKZ, vor allem im Verhältnis zur Kirche. Doch abgesehen davon sei auch die Rechtsgrundlage für den entsprechenden Budgetposten fraglich, was er bei der Budgetberatung noch anführen werde. Von den anwesenden Referenten hätte er jedoch gerne die Auskunft, über die Volksrechte: ein Beitrag des Kantons Schwyz - schliesslich Fr. 250'000.-- - ginge am Finanzreferendum vorbei und werde von "Zürich" aus verteilt. Dieser Befürchtung kann Hans Iten dahingehend entgegentreten, als der auszuarbeitende Antrag auf Beitritt die voraussichtlichen Beiträge enthalten und automatisch dem fakultativen Referendum unterstehen werde. Zusätzlich sei selbstverständlich, dass der zu zahlende Beitrag jedes Jahr im Budget wieder gesprochen werden müsse.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans den Referenten danken, welche sich verabschieden.

3. Beschluss über die Mitfinanzierung der Jungwacht/Blauring

Im Namen der GPK erklärt Thomas Fritsche, dass diese - gestützt auf ein Schreiben von Franz Xaver von Weber - heute morgen die Frage der Rechtmässigkeit der Budgetposten 2 (Bildung) und 3 (Seelsorge) geprüft habe. Paragraph 10 des Organisationsstatuts laute bekanntlich:

"Der Römisch-katholischen Kantonalkirche obliegen im Rahmen der Gesetzgebung folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Organisation und Verfahren der Organe der Kantonalkirche;
- b) Unterstützung der Kirchgemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung;
- c) Sicherstellung eines Finanzausgleichs für die Kirchgemeinden."

Vorliegend gehe es um lit. b im Zusammenhang mit "im Rahmen der Gesetzgebung". Die GPK müsse gemäss § 32 OS das Budget prüfen, auch auf seine Rechtmässigkeit. Es stellt sich somit die Frage nach der Interpretation dieser Bestimmung. Dr. August Mächler vom Justizdepartement hätte ihn für die Materialien zum Erlass des Organisationsstatuts an den Sekretär verwiesen, der Kopien habe. Diese Unterlagen seien jeweils beizuziehen, wenn keine Klarheit herrsche. Es sei zeitlich jedoch knapp gewesen. Die GPK sei zum Entscheid gekommen, dass die Rubriken 2 und 3 des Budgets nicht rechtmässig seien. Mit der Zustellung der verlangten Kopien hätte ihm jedoch der Sekretär die ihm beim Erhalt dieser Unterlagen im Juni 1999 auferlegten Pflichten weiter überbunden: "Zum Gebrauch dieser Materialien möchte ich Sie darauf hinweisen, dass insbesondere die Unterlagen der kantonsrätlichen Kommissionen, deren Sitzungen ja nicht öffentlich waren, nur zu amtlichen und nicht privaten Zwecken verwendet werden dürfen. Im Weiteren sollten unseres Erachtens (z.B.) Protokolle ohne Namensnennungen zitiert werden." Dieser amtliche Zweck dürfte heute gegeben sein, und er erwarte, dass seine Ausführungen detailliert protokolliert würden.

Im Jahr 1997 sei der damalige Verfassungsentwurf abgelehnt worden. Daraufhin hätten die Kantonsräte Ziegler, Burler und Kälin eine Einzelinitiative eingereicht: "Das Organisationsstatut sei als Minimalordnung (z.B. Schaffung einer Kantonalkirchenkommission statt eines Parlamentssystems; Beschränkung auf die notwendigen Ausgaben) auszugestalten und den Stimmberechtigten der künftigen Kantonalkirche vorzubehalten, über Erweiterungen zu befinden;" (Ziffer 1 der Einzelinitiative). Der entsprechende Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 4. November 1997 enthalte auf Seite 15 nähere Erläuterungen zu § 10 des Entwurfes, gemäss welchen die Kantonalkirche Koordinationsaufgaben im beschränkten Rahmen wahrzunehmen habe: "Mit der Natur der Kantonalkirche als die Kirchgemeinden umfassender Oberverband hängt es zusammen, dass der Kantonalkirche in einem beschränkten Rahmen Koordinationsaufgaben zuzuweisen sind. Sie soll auch Aufgaben der Gemeinden selbst übernehmen und für den ganzen Kanton wahrnehmen können, wie z.B. die Ausbildung von Lehrkräften, sofern ein Gemeindeinteresse hierfür besteht, und der Abschluss entsprechender Verträge." Dieser Entwurf der Bestimmung von § 10 OS sei dann in der weiteren Beratung dieses Erlasses nicht mehr

geändert worden. Die kantonsrätliche Kommission habe auch besprochen, wie die Aufgaben eingeschränkt worden seien.

Im Eintretensreferat vom 17. Dezember 1997 sei folgende Stelle enthalten: "Die übrigen Aufgaben der Kantonalkirche - also jene neben dem Finanzausgleich - werden eingeschränkt, vgl. § 10 und Bericht Seite 15. Man trägt damit den Befürchtungen Rechnung, die Kantonalkirche könnte zu einem Selbstbedienungsladen werden mit einem ins Untragbare wachsenden Finanzbedarf." An der nächsten Kommissionssitzung vom 23. Januar 1999 *[richtigerweise wohl 1998, der Sekretär]* sei § 10 eingehend debattiert worden. Ein Kantonsrat habe gesagt: "möchte in Buchstabe b ein Hinweis auf die Unterstützung der Kirchgemeinden in seelsorgerischen Fragen aufnehmen, was auch im Sinne des Seelsorgerates wäre. Man kann auch davon ausgehen, dass die Bestimmung dies bereits beinhaltet. Die seelsorgerische Aufgabenunterstützung sollte jedoch hier präzisiert werden." Ein weiterer Kantonsrat: "unterstützt die Fassung des Regierungsrates. Die Seelsorge ist eine typische Aufgabe der Kirche. Die Kirchgemeinden dürfen sich hier nicht einmischen, sie haben lediglich finanzielle Unterstützung zu bieten." Auch andere Kantonsräte hätten sich ähnlich geäußert, ein weiterer: "schlägt die Formulierung des § 5 der Vorlage des Verfassungsrates vor («regionale und kantonale Seelsorgeaufgaben»)." Ein anderer hätte gemeint: "Wir müssen uns auf eine Minimalordnung beschränken. Wenn die Kantonalkirche weitere Aufgaben wahrnehmen will, sollen dies die staatskirchenrechtlichen Organe selbst vorschlagen. Seelsorgeaufgaben müssen die kirchlichen Institutionen erfüllen. Die Kantonalkirche kann lediglich finanzielle Unterstützung bieten. In die Aufgabenerfüllung selbst darf sie sich nicht einmischen. Zudem muss das Ganze auch noch finanzierbar sein." Und die Beratung sei abgeschlossen worden: "Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass wir uns auf eine Minimalordnung beschränken müssen. Es gibt aber gewisse Aufgaben, die die Kantonalkirche wahrnehmen können muss. § 10 bietet Spielraum, vgl. hierzu den Bericht S. 15. Sie kann Aufgaben der Kirchgemeinden wie auch regionale Aufgaben (z.B. Ausbildung) unterstützen. Wenn man mehr will, kann die Kantonalkirche den Aufgabenkatalog künftig selbst erweitern und vor allem auch den finanziellen Aspekt prüfen."

Am 5. März 1998 sei die kantonsrätliche Kommission nochmals zusammengetreten und habe unter anderem auch § 10 eingehend diskutiert. Ein Kantonsrat habe dabei gesagt: "Reaktionen, die ich erhalten habe, haben ausschliesslich den Bereich Organisation und Finanzierung der Seelsorgeaufgaben betroffen. Auch anlässlich der Hearings war die Finanzierung solcher Aufgaben durch die Kantonalkirche ein wichtiges Anliegen. Offenbar macht man sich grosse Sorgen um die finanziellen Mittel. Aus dem Bericht des Regierungsrates (S. 15) geht hervor, dass die Kantonalkirche auch Aufgaben der Gemeinden selbst übernehmen und für den ganzen Kanton wahrnehmen soll (z.B. Ausbildung von Lehrkräften, usw.) . Es stellt sich die Frage, ob hier eine Grundlage geschaffen werden soll, oder ob man die Regelung der Finanzierung ebenfalls der Kantonalkirche überlassen will." Ein weiterer Kantonsrat habe sich geäußert: "Buchstabe b beinhaltet meiner Meinung nach eine solche finanzielle Unterstützung von Gemeindeaufgaben. Die Aufgabenerfüllung muss im Statut nicht näher umschrieben werden. Die Organe der Kantonalkirche müssen diese Aufgaben genau definieren. Dazu gehört auch das Gespräch mit den Kirchgemeinden, die ihre Bedürfnisse anmelden müssen. Wir können deshalb nicht vorschreiben, welche Aufgaben mitgetragen werden müssen. Die Selbständigkeit der Kirchgemeinden muss gewahrt bleiben." Und ein weiterer: "Die Kommission sollte festhalten, dass wir es für möglich erachten, dass solch zentrale Aufgaben und Dienstleistungen, wie sie z.B. der Seelsorgerat in den Kirchgemeinden anbietet, unterstützt werden können, und zwar gestützt auf § 10 Buchstabe b. [...]" Eine weitere Wortmeldung: "Ich bin auch der Auffassung, dass diese Unterstützungsklausel (Buchstabe b) eine gewisse Finanzierung ermöglicht. Eine eigentliche Übernahme von Seelsorgeaufgaben, wie dies der abgelehnte Verfassungsentwurf vorgesehen hatte, ist damit jedoch sicher nicht gemeint. Dies wäre auch völlig falsch, denn Seelsorge ist Sache der Kirche. Diese Aufgabe muss ihr nicht abgenommen werden. Möglich ist, ihr hierfür den finanziellen Rahmen zur Verfügung zu stellen." Ein Kantonsrat habe sich erkundigt: "Ist denn die Kantonalkirche befugt, finanzielle Mittel für die Finanzierung von Seelsorgeaufgaben z.B. durch Parlamentsbeschluss zuzusprechen?" Die Antwort sei gewesen: "Es muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden («im Rahmen der Gesetzgebung»), ein einfacher Budgetbeschluss dürfte kaum genügen. Ich meine aber auch, dass die Kirchgemeinden finanziell unterstützt werden können, z.B. in der Ausbildung von Lehrkräften, wenn ein Gemeininteresse besteht bzw. wenn es sich um überörtliche Aufgaben handelt (vgl. Bericht des Regierungsrates S. 15). Die Kantonalkirche kann aber kaum von sich aus in dieser Hinsicht aktiv werden." Und ein weiterer Kantonsrat habe ausgeführt: "Es ist nicht unsere Aufgabe, im Organisationsstatut eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Wir dürfen die Kirchgemeinden diesbezüglich nicht einschränken. Diese sollen mit der Kantonalkirche aushandeln, was für Aufgaben wahrgenommen und unterstützt werden sollen. Deshalb ist diese Frage möglichst offen zu lassen." Der Schluss sei gewesen: "Die Kirchgemeinden sind auch stark ins Gesetzgebungsverfahren involviert (Initiative, Referendum). Es muss mindestens eine gesetzliche Grundlage, die dem fakultativen Referendum untersteht, geschaffen werden."

Anlässlich der Debatte im Kantonsrat vom 8. April 1998 sei keine Wortmeldung zu § 10 erfolgt. Nur der Kommissionspräsident habe in seinem Eintretensreferat ausgeführt: "Die Kommission ist der Meinung, dass mit § 10 Abs. 2 die Grundlage geschaffen ist, die Finanzierung von kantonalen Seelsorgeaufgaben auf gesetzlichem Wege zu regeln."

Diese Darlegungen seien unverändert auf den heutigen § 10 lit. b OS anwendbar, da diese Bestimmung nicht mehr verändert worden sei. Die GPK sei deshalb heute morgen zum Schluss gekommen, dass die Budgetposten 2 und 3 mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht rechtmässig seien, weshalb ein Antrag auf Ablehnung gestellt werde. Die entsprechenden Aufgaben müssten aber dennoch gelöst werden, weshalb bald ein entsprechendes Gesetz zu erlassen sei. Betreffend der RKZ sei jedoch fraglich, ob ein Beitrag unter § 10 lit. b OS falle, oder sogar eine Änderung des Organisationsstatuts nötig sei, was dem obligatorischen Referendum unterstehen würde. Abschliessend entschuldigt er sich im Namen der GPK, dass die Frage der Rechtmässigkeit nicht früher geprüft worden sei, doch die verlangten Akten hätten sie erst gestern erhalten und sie seien davon ausgegangen, dass die Rechtmässigkeit quasi automatisch gegeben sei. Das sei nicht sauber geprüft worden. Er wolle aber keine Beschuldigungen machen, dazu sei nicht der Zeitpunkt und der Rahmen. Im ersten Jahr der Kantonalkirche müsste aber sauber gearbeitet werden und solche Unpässlichkeiten seien konstruktiv zu diskutieren, aber im Rahmen des Rechts. Er stellt den Antrag, dass der Budgetposten 1 mit den Einschränkungen gemäss dem schriftlich abgegebenen Bericht anzunehmen sei, wogegen die Budgetposten 2 und 3 mangels Rechtmässigkeit abzuweisen seien.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans bemerkt, dass diese Fragen dann im Rahmen der Behandlung des Budgets zu diskutieren sein werden. Doch Thomas Fritsche bemängelt, dass auch im vorliegenden Traktandum eine gesetzliche Grundlage fehle. Der Rat solle entscheiden, ob die Traktanden 3 und 4 überhaupt diskutiert werden sollen. Dem hält jedoch die Präsidentin Elisabeth Meyerhans entgegen, dass gegen die Traktandenliste kein Rückweisungsantrag erhoben worden sei, weshalb eine Behandlung zu erfolgen habe. Zur Frage der Rechtmässigkeit führt Hans Iten aus, dass der kantonale Kirchenvorstand diese Frage seit längerem auch geprüft habe. Es gehe bei den kritisierten Budgetposten hauptsächlich um bisherige Aufgaben der Kirchgemeinden, welche von diesen finanziert worden seien. Diese seien in § 23 OS angeführt: "Die Kirchgemeinden sichern die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie)." Das Organisationsstatut halte somit die Aufgaben der Kirchgemeinden fest - als gesetzliche Grundlage - und weise die Kantonalkirche an, diese dabei zu unterstützen (§ 10 lit. b OS). Die verlangte gesetzliche Grundlage für die entsprechende Budgetierung finde sich somit im Organisationsstatut selbst; es würden keine Beiträge an neue Aufgaben übernommen, die ausserhalb des bisherigen Wirkungskreises liegen und diesen Aufgaben nicht gerecht werden würden. Es müsse im Sinne einer Übergangslösung gehandelt werden. Und auch das Verwaltungsgericht hätte im aktuellen Entscheid betreffend der Kirchgemeinde Schwyz festgehalten, dass aufgrund des organisatorischen Umbruchs allfällige dogmatische Bedenken pragmatischen Überlegungen unterzuordnen seien. Immerhin fände keine Einmischung in Seelsorgeaufgaben statt - die von der GPK angeführten Materialien betreffen die Frage, ob die Kantonalkirche Seelsorgeaufgaben selbst übernehmen könne - , sondern es sei zusammen mit den beiden Dekanen abgeklärt worden, welche Finanzierungen von der Kantonalkirche zu übernehmen seien. Damit würden nicht zuletzt auch ausdrückliche Anliegen der Kirchgemeinden an die Kantonalkirche erfüllt. Der kantonale Kirchenvorstand habe jedoch das Schreiben von Franz Xaver von Weber besprochen und sei bereit, um künftig solche Diskussionen zu vermeiden, eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu schaffen, dies auch im Hinblick auf eine katechetische Bildungs- und Medienstelle. Eine Verabschiedung sei jedoch an der nächsten Session nicht möglich, da dann zuerst eine vorberatende Kommission einzusetzen sei. Es gehe bis zum Erlass hauptsächlich um die Weiterführung der bisherigen Finanzierungen, da der Solidaritätsfonds inzwischen aufgelöst sei und das kirchliche Hilfswerk von Pfarrer Müller nicht mehr zur Verfügung stehen könne. Die fraglichen Werke der Seelsorge im Kanton könnten ohne die Kantonalkirche nicht mehr finanziert werden. Der kantonale Kirchenvorstand mische sich nicht in die Seelsorge ein, sondern nehme nur Aufgaben der Unterstützung auf kantonomer Ebene wahr. Diese Unterstützung sei unter dem Buchstaben b des § 10 OS ebenfalls zu verstehen.

Lisbeth Heinzer erläutert den mit der Einberufung zur Session zugestellten Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes zur Mitfinanzierung der Jungwacht / Blauring. Zusätzlich hält sie fest, dass der kantonale Kirchenvorstand selbstverständlich die Verwendung der gesprochenen Mittel überwachen werde.

Franz Steinegger stellt fest, dass von den Kirchgemeinden bisher Fr. 22'000.-- bezahlt worden sein, zusätzlich der Beitrag aus dem Kanton Uri. Jetzt soll die Zahlung jedoch bedeutend höher ausfallen. Das kann Lisbeth Heinzer damit erklären, dass die RAST seit 1992 von ihrem finanziellen Polster gezehrt hätte und seit 1997 auf die Kantonalkirche hoffe. Deshalb seien die bei den Kirchgemeinden eingezogenen Beiträge entgegen dem gestiegenen Aufwand nicht erhöht worden. Auch der Kanton Uri müsse neu mehr zahlen, denn der Verteilschlüssel betrage ein Fünftel zu vier Fünfteln. Robert Flühler erkundigt sich, ob ein Budget und eine Jahresrechnung der RAST vorhanden seien. Das Budget 2000 wird von Lisbeth Heinzer kurz vorgestellt und beinhaltet Ausgaben von Fr. 49'600.--; dabei bemerkt sie auch, dass der konkrete Beitrag der Kantonalkirche Schwyz dann mit dem Budget zu sprechen sei und es vorliegend erst um den Grundsatz gehe. Robert Flühler merkt an, dass die Kirchgemeinde Freienbach die Rechnungen der RAST immer bezahlt hätte. Er stört sich aber daran, dass eine Erhöhung des Beitrages bis auf Fr. 50'000.-- möglich sein solle; auch hätte er gerne die Zahlen der RAST auf Folien präsentiert. Lisbeth Heinzer wiederholt, dass der konkrete Betrag bis zu dieser Grenze jedes Jahr mit dem Budget festzulegen sei. Hinzu komme, dass ein gewisser Spielraum nötig und sinnvoll sei. Diesbezüglich will Robert Flühler wissen, wo die Obergrenze für Aufwendungen der RAST liege und was geschehe, wenn nach Ablauf des Beschlusses nicht mehr bezahlt werde. Wie Albin Fuchs festhält, ist der zur Diskussion stehende Beschluss referendumsfähig. Danach kann der Kantonskirchenrat im Budget Beträge bis Fr. 50'000.-- beschliessen, ohne dass erneut ein Referendum möglich wäre. Des weitem stört sich Robert Flühler am grossen Bedarfssprung, was ihn zur Frage führt, ob denn die Kantonalkirche eine "Milchkuh" sei. Das habe aber Lisbeth Heinzer nach Daniel Rickenbach bereits mit ihren Ausführungen betreffend der zu tiefen Beiträge in den letzten Jahren klargestellt. Dennoch muss die Kantonalkirche nach dem Votum von Daniel Corvi aufpassen, dass keine falschen Signale ausgesandt würden. Sie dürfe nicht erpressbar werden. Ernst Züger kenne die Jahresberichte der RAST als Präsident der Kirchgemeinde Galgenen. Sie habe jeweils gut gearbeitet und er sei für den beantragten Grundsatzentscheid.

Thomas Fritsche merkt an, dass nach Ansicht der GPK dieser vorgesehene Finanzbeschluss auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhe. Ein Rekurs würde einen Scherbenhaufen hinterlassen. Es könne bis zur Session im November eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dem hält jedoch die Präsidentin Elisabeth Meyerhans entgegen, dass dieser Termin für den Erlass eines Gesetzes nicht realistisch sei. Und Peter Rüegg stellt sich auf den Standpunkt, dass die Unterstützung der Kirchgemeinden in § 23 OS genügend abgestützt sei, da es sich um regionale Aufgaben handle. Gemäss Thomas Fritsche gehe aus den Materialien hervor, dass ein "einfacher Budgetbeschluss" nicht als gesetzliche Grundlage genüge. Vorliegend handelt es sich aber um einen referendumsfähigen Beschluss, wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans in Erinnerung ruft. Diese Angelegenheit ebenfalls eingehender geprüft habe Urs Beeler. Es gehe einerseits um Aufgaben der Kantonalkirche als Minimalordnung. Andererseits sei fraglich, wie diese finanziert werden sollten. Vorliegend gehe es nicht um einen einfachen Budgetbeschluss, sondern um einen referendumsfähigen Erlass, somit auf dem Weg der Gesetzgebung. Mehr sei in § 10 OS nicht verlangt, auch wenn Thomas Fritsche anderer Meinung sei. Die beiden Beschlüsse betreffend der RAST und der Fremdsprachigenseelsorge genügten seiner Ansicht nach in Verbindung mit § 23 OS den Anforderungen von § 10 lit. b OS als referendumpflichtige Erlasse. Doch eine alte Weisheit besage, dass man vor Gericht und auf hoher See in Gottes Hand sei. Paul Weibel gibt zu bedenken, dass § 23 OS die Autonomie der Kirchgemeinden wahre. Diese hätten zu verlangen, wenn die Kantonalkirche Aufgaben übernehmen soll. Wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans anmerkt, würden diese Aufgaben von den meisten Kirchgemeinden bereits jetzt wahrgenommen, so dass es sich eher um eine organisatorische Vereinfachung handle. Und Lisbeth Heinzer führt an, dass die Umfrage unter den Kirchgemeinden gerade ergeben habe, dass diese die Übernahme der Finanzierungen RAST und Fremdsprachigenseelsorge wünschten.

Franz Xaver von Weber besteht darauf, dass ein formelles Gesetz nötig sei, zu welchem sich die Kirchgemeinden vernehmlassen könnten, und welches von einer Kommission des Kantonskirchenrates vorberaten sein müsse. Im vorliegenden Fall müsse mit einem Rekurs gerechnet werden, denn sonst werde es bei weiteren Vorlagen später auch wieder so gemacht. Der kantonale Kirchenvorstand würde sich auf ein gefährliches Feld begeben. Gemäss Hans Iten strebe der kantonale Kirchenvorstand jetzt eine pragmatische Lösung an und werde baldmöglichst ein Gesetz ausarbeiten. Dieses benötige aber seine Zeit. Ernst Züger appelliert an den gesunden Menschenverstand, die Kantonalkirche solle diese Aufgabe für die Kirchgemeinden übernehmen, auch wenn juristisch offenbar keine abschliessende Klarheit herrsche.

Victor Kälin verliert den Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes:

“Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Jungwacht/Blauring (vom 17. September 1999)

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, auf Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes sowie nach Einsicht in den Beschluss des kantonalen Kirchenvorstandes vom 7. Juli 1999, in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. b des Organisationsstatuts beschliesst:

1. Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz unterstützt die RAST Jungwacht/Blauring des Kantons Schwyz ab dem Jahr 2000 bis und mit dem Jahr 2005 mit jährlich maximal Fr. 50'000.--, wobei der konkrete Jahresbeitrag im Rahmen des jeweiligen Budgets festgesetzt wird.
2. Dieser Beschluss wird gemäss § 34 Abs. 3 des Organisationsstatuts dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.”

Die offene **Abstimmung** über diesen Antrag ergibt:

Ja: 81 Stimmen

Nein: 25 Stimmen

Der Antrag ist damit **angenommen**.

4. Beschluss über die Mitfinanzierung der Fremdsprachigenseelsorge

Lisbeth Heinzer erläutert den mit der Einberufung zur Session zugestellten Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes zur Mitfinanzierung der Fremdsprachigenseelsorge und weist zusätzlich auf die Probleme hin, welche diese mit der Finanzierung durch die Kirchgemeinden bisher hatte. Nur das kirchliche Hilfswerk von Pfarrer Müller hätte aus Spendengeldern noch etwas beitragen können. Die Kirchgemeinden hätten sich denn in der Umfrage auch für eine Übernahme dieser Finanzierung durch die Kantonalkirche ausgesprochen. Damit werde im übrigen auch eine Kontrolle über die Verwendung der Gelder möglich.

Wie Alice Betschart festhält, sei gemäss der Begründung des Antrages der Zweck der Fremdsprachigenseelsorge nicht die Gruppenbildung, sondern die Integration. Sie möchte wissen, weshalb die Italienerseelsorge einen grossen Teil ausmache, obwohl diese integriert seien. Lisbeth Heinzer kann antworten, dass es nicht mehr viele Zuzüger italienischer Sprache gebe. Die Italiener seien jedoch eine grosse Gruppe. Das Ziel der Integration sei schwierig zu erreichen, wenn die Sprache fremd sei. Deshalb solle auch ein entsprechendes Konzept zusammen mit den beiden Dekanen etc. ausgearbeitet werden.

Ernst Züger erkundigt sich nach dem Budget der Fremdsprachigenseelsorge. Es seien Rechnungen an die Kirchgemeinden gestellt worden, obwohl nichts gelaufen sei. Das Budget beruht laut Lisbeth Heinzer auf den Zahlen von 1998. Im übrigen hofft sie sehr, dass an die Kirchgemeinden nur berechnete Rechnungen gestellt worden seien, und nicht auch anderweitige von privaten Vereinen. Franz Steinegger hätte gerne nähere Erläuterungen zu den Zahlen von 1998. Diese Aufwendungen betreffen gemäss der Antwort von Lisbeth Heinzer vor allem Lohnkosten, Sozialleistungen, Raumkosten und Spesen für einen Italienerseelsorger im Dekanat Innerschwyz, im Dekanat Ausserschwyz ein Italienerseelsorger (der zu 40% im Kanton Schwyz arbeite und auch Teile des Kantons St. Gallen betreue), und eine Seelsorgerin zu 80%. Für die spanisch und portugiesisch Sprechenden sei ein Seelsorger des Klosters Einsiedeln zuständig.

Urs Beeler erkundigt sich, welcher Teil die Fr. 80'000.-- für die SKAF für deren Finanzierung sei, und weshalb nicht auch in diesem Beschluss eine zeitliche Beschränkung enthalten sei. Wie Hans Iten ausführt, verlangt die SKAF vom Kanton Schwyz einen Beitrag von Fr. 101'000.--. In Absprache mit Weihbischof Vollmar und den beiden Dekanen seien aber nur Fr. 80'000.-- in das Budget aufgenommen worden. Und wenn ein Antrag auf eine zeitliche Beschränkung auch dieses Beschlusses gestellt werde, so werde der kantonale Kirchenvorstand dem nicht opponieren.

Robert Flühler bemängelt, dass die Mitglieder des Kantonskirchenrates nicht mit genauen Zahlen und ausführlichen Unterlagen zu diesem Geschäft bedient worden seien. Und Thomas Fritsche vertritt die Ansicht der GPK, dass die gesetzliche Grundlage fehle und beantragt Abweisung (obwohl er Motionär für das Ausländerstimmrecht sei). Dem hält die Präsidentin Elisabeth Meyerhans entgegen, dass der Beschluss dem fakultativen Referendum unterstehe.

Urs Beeler stellt den Antrag auf Ergänzung des Beschlusses mit einer zeitlichen Beschränkung “ab dem Jahr 2000 bis und mit dem Jahr 2005”. Nachdem Hans Iten bereits erklärt hat, dass sich der kantonale

Kirchenvorstand damit einverstanden erklärt hat, und das Wort nicht mehr verlangt wird, verliert Victor Kälin den entsprechend angepassten Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes:

“Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Fremdsprachigenseelsorge (vom 17. September 1999)

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, auf Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes sowie nach Einsicht in den Beschluss des kantonalen Kirchenvorstandes vom 7. Juli 1999, in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. b des Organisationsstatuts beschliesst:

1. Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz leistet für die Fremdsprachigenseelsorge ab dem Jahr 2000 bis und mit dem Jahr 2005 Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 320'000.-- pro Jahr, wobei der konkrete Jahresbeitrag im Rahmen des jeweiligen Budgets festgesetzt wird.
2. Dieser Beschluss wird gemäss § 34 Abs. 3 des Organisationsstatuts dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.”

Die offene **Abstimmung** über diesen Antrag ergibt:

Ja: 75 Stimmen

Nein: 33 Stimmen

Der Antrag ist damit **angenommen**.

5. Beschluss über das Budget 2000

Zu diesem Traktandum hält Bruno Schwiter einleitend folgendes Referat: “Der kantonale Kirchenvorstand, als vollziehendes Organ der Römisch-katholischen Kantonalkirche, legt Ihnen den Voranschlag für das Jahr 2000 vor. Er beinhaltet das zweite Betriebsjahr und ist in die zwei Hauptgruppen “Betrieb der Kantonalkirche” und “Finanzausgleich” gegliedert. Der Voranschlag des Jahres 2000 ist nur bezüglich der Rubrik 1 (Behörden und Verwaltung) mit dem Vorjahr (1999) vergleichbar. Die unter den Rubriken 2 + 3 erwähnten Bereiche Bildung und Seelsorge erscheinen zum ersten Mal im Voranschlag, da diese Aufgaben im kommenden Jahr neu durch die Kantonalkirche übernommen werden sollen. Bis heute sind ein Teil dieser Aufwendungen für Bildung und Seelsorge grösstenteils durch direkte Beiträge der Kirchgemeinden, durch das Kirchliche Hilfswerk und den “Solidaritätsfonds” gedeckt worden. Bei der Erstellung des Voranschlages 2000 ging der kantonale Kirchenvorstand von nachfolgenden Grundsätzen aus: Diejenigen Aufgaben, welche im Organisationsstatut der Kantonalkirche zugewiesen werden, müssen von ihr wahrgenommen werden. Diese Aufgabenerfüllung muss zweckmässig und kostengünstig zum Wohle aller Beteiligten erfolgen. Der Vorstand der Kantonalkirche Schwyz ist der festen Überzeugung, dass wir nicht mehr länger abseits stehen können und uns von Beitragsleistungen für regionale und überregionale Projekte und die Kirche Schweiz (RKZ) distanzieren können. Bisher bezogen wir Dienste von Dritten, ohne dafür einen finanzielle Beitrag zu leisten. Für diese Organisationen war ja bisher kein Ansprechpartner vorhanden, da die Kantonalkirche Schwyz ihre Tätigkeit erst ab dem Jahr 1999 aufnahm. Hier gilt es, aus Solidaritätsgründen zu den übrigen Mitchristen den gerechten Kostenanteil zu leisten. Der Legislative, dem Kantonskirchenrat kommt hier eine wichtige Weichenstellung zu. Mit der Genehmigung des Voranschlages 2000 durch Sie, sehr geehrte Damen und Herren, wird der kantonale Kirchenvorstand (als Exekutive) ermächtigt, diese Aufgaben im Rahmen der zugesprochenen Finanzmittel zu erfüllen.

Aus der Zusammenstellung (auf der zweitletzten Seite ist dies ersichtlich), dass die einzelnen Kirchgemeinden für das Jahr 2000 einen Pro-Kopfbeitrag von Fr. 7.50 zuzüglich des freiwilligen Bistumsbeitrags von 2 Franken, insgesamt Fr. 9.50 an die Kantonalkirche Schwyz zu entrichten haben. Für das erste Betriebsjahr 1999 leisteten die Kirchgemeinden eine Pro-Kopf-Quote von zwei Franken für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit der Kantonalkirche Schwyz. Berücksichtigt man, dass die einzelnen Kirchgemeinden für die Kosten der Fremdsprachigen-Seelsorge, die RAST, die Abgeltung der Urheberrechte direkte Zahlungen von rund 400'000 Franken oder 5 Franken pro Katholik erbringen mussten, so beziffert sich die Mehrbelastung für das Jahr 2000 auf rund Fr. 2.50 pro Katholik.

Der Voranschlag 2000 wurde den Mitgliedern der Finanzkommission und der GPK zur Prüfung vorgelegt und durch diese Fachgremien behandelt. Sowohl die FiKo als auch die GPK in ihrem schriftlichen Bericht empfehlen (mit Ausnahme der Entschädigung an den Sekretär), die Annahme des Voranschlages 2000.

Zur Finanzplanung für die Jahre 2000 - 2004

Ordentlicher Beitrag an die Kantonalkirche

Unter Berücksichtigung, dass ab dem Jahr 2001 der Beitritt zur RKZ beschlossen wird und ab dem Jahr 2002 erstmals die Aufwendungen für eine katechetische Bildungs- und Medienstelle anfallen werden, rechnen wir mit einem kontinuierlichen Anstieg der gesamthaften Kopfquote von gegenwärtig Fr. 9.50 bis auf Fr. 14.-- im Jahr 2004. Vorbehältlich bleiben selbstverständlich diesbezügliche Beschlüsse des Kantonskirchenrates und die Genehmigung der einzelnen Budgets für die kommenden Jahre.

Finanzausgleichsbeitrag an die Kantonalkirche

Eine Prognose über die Entwicklung des Finanzausgleichs in den kommenden Jahren ist für jede einzelne Kirchgemeinde durch die Kantonalkirche nicht möglich. Die Berechnung des Finanzausgleichs basiert auf der Entwicklung des eigenen Steueraufkommens in den kommenden Jahren. An der Tatsache, dass der Finanzausgleich vorwiegend von den finanzstarken Kirchgemeinden des äusseren Kantonsteils aufgebracht werden muss, wird sich in Zukunft nichts ändern. Mittels Festlegung der Höhe der ausgleichspflichtigen Normkosten kann der gesamte Finanzausgleichsbedarf gesteuert und allenfalls in der Höhe begrenzt werden."

Thomas Fritsche als Präsident der GPK erstattet deren Bericht. Die GPK habe die Pflicht, die Budgetvorlage gemäss § 32 OS zu prüfen. Wie bereits ausgeführt worden sei, betrachte sie Budgetposten ohne grundlegenden referendumspflichtigen Beschluss als nicht rechtmässig. Alle Posten 2 und 3 seien deshalb zufolge mangelnder Rechtmässigkeit abzulehnen. Betreffend der Sparsamkeit sei vorweg festzuhalten, dass es nicht um die Person des Sekretärs oder seine Arbeit, sondern um den Lohn gehe. Die beantragte Erhöhung sei zu hoch, und es sollen keine falschen Zeichen gesetzt werden. Die Kirchgemeinden würden künftig weniger Geld zur Verfügung haben. Gemäss den Unterlagen des kantonalen Kirchenvorstandes ergebe sich bei vorgesehenen 400 Stunden ein Schnitt von Fr. 100.-- pro Stunde. Ausserordentliche Richter hätten für die Ausarbeitung von Vorlagen auch diesen Ansatz, doch der Sekretär sei ein Durchschnitt zu nehmen. Er habe hauptsächlich nicht qualifizierte Arbeiten zu erbringen. Bezüglich der budgetierten Entschädigung für die Infrastruktur sei diese nicht weiter ausgewiesen und deshalb abzulehnen.

Seitens der Finanzkommission berichtet deren Präsident Jakob Hunziker, dass die Budgetvorlage geprüft und die Genehmigung erteilt worden sei.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans ruft in Erinnerung, dass das Eintreten auf das Budget zwingend sei.

Mittagspause von 12.00 - 13.30 Uhr

Die beiden Dekane Dr. Guido Schnellmann und Edgar Hasler verabschieden sich.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans kündigt an, dass sie für die Beratung der mit der Einberufung zur Session zugestellten Budgetvorlage die Kontogruppen der Reihe nach durchgehen werde.

- Bei den Gruppen 1.10 bis 1.12 erfolgen keine Wortmeldungen.
- Bei der Gruppe 1.13 "Sekretariat und Verwaltung" bemerkt Edwin Murer, dass der Bericht der GPK gut sei, obwohl die Finanzkommission keine Vorbehalte gemacht habe.

Da ihn dieses Geschäft selbst betrifft, tritt der Sekretär Linus Bruhin (1 Stimmengewicht) gemäss Ankündigung der Präsidentin Elisabeth Meyerhans in den Ausstand und verlässt während der entsprechenden Behandlung den Raum (13.33 - 14.34 Uhr). Das Protokoll wird in dieser Zeit von Victor Kälin (Vizepräsident des Kantonskirchenrates) geführt:

Protokollierung durch Victor Kälin (nicht wörtlich, sondern sinngemäss):

Budgetposition 1.13

301.1 Grundentschädigung Sekretär

Edwin Murer (Ingenbohl-Brunnen): Ist die Finanzkommission insbesondere unter dem Aspekt der Sparsamkeit nicht mit dem Antrag der GPK einverstanden?

Jakob Hunziker (Arth), Präsident der FiKo: Speziell beim Sekretariat und der Verwaltung sind die Ansätze entscheidend.

Thomas Fritsche (Feusisberg) Präsident der GPK: Zweimal 400 Arbeitsstunden ergeben 800 Arbeitsstunden pro Jahr, was zwei Arbeitstagen pro Woche entspricht. Ihm sei dies anders mitgeteilt worden.

Hans Iten (Einsiedeln), Präsident Kirchenvorstand: Die Entschädigung ergibt sich aus Grund- und Aufwand-Entschädigung. Bis am 9.9.99 resultieren rund 370 Arbeitsstunden, was mehr als 400 Stunden ergibt - ohne Sitzungsstunden!

Daniel Corvi (Freienbach): Mit Verweis auf das Budget 1999 hat die Grundlage für die Berechnungsart gewechselt. 1999 war eine 20-Prozent-Stelle sowie 6000 Franken Aufwandentschädigung. Das Budget 2000 sieht ganz anders aus. Es handelt sich um keine 20-Prozent-Stelle mehr.

Elisabeth Meyerhans (Wollerau), Präsidentin Kantonskirchenrat: Das Sekretariat ist eine juristische Fachkraft im Teilpensum. Ein Ein-Mann-Betrieb, effizient und zuverlässig. Von ihm wird dauernde Präsenz verlangt. Die Kantonalkirche braucht keine eigentliche Infrastruktur, da sie sich über das Büro bedienen kann.... alles Gründe, die zur Erhöhung beitragen.

Robert Flühler (Freienbach): Wenn die 1999er-Aufwendungen über dem Budget liegen, erscheinen sie dann auch in der Rechnung?

Hans Iten: Am Betrag (Grundentschädigung) von 15'000 Franken wird nicht gerüttelt. Aber aufgrund des höheren Aufwandes könnte die Position Aufwand (6000 Franken) höher ausfallen.

Franz Xaver von Weber (Schwyz): Der Sekretär hat aufgrund seiner Tätigkeit im Verfassungsrat gewusst, auf was er sich finanziell einlässt. Das Gebot der Sparsamkeit wird verletzt. Für das Budget 2000 sind die Vorgaben des Jahres 1999 zu übernehmen.

Daniel Corvi: Welches ist die effektive Gegenleistung für die 15'000 Franken Grundentschädigung?

Thomas Fritsche: Richten wir eine 20-Prozent-Stelle für 28'000 Franken ein?

Hans Iten: Der Aufwand hat zugenommen und analog wird die Entschädigung angehoben.

Thomas Fritsche: Der Aufwand hat sich beinahe verdoppelt. Arbeitet der Sekretär im Jahr 2000 nun 400 oder 800 Stunden?

Hans Iten: 400 Stunden sind ohne die Sitzungen.

Bruno Schwiter (Lachen) Ressort Finanzen: Des Sekretärs Entschädigung wird nur durch die Rubrik 13 abgedeckt - nicht etwa durch die Position Rechts- und Beratungskosten (11.318).

Die offene **Abstimmung** über die Position 13.301.1 (Grundentschädigung Sekretär) ergibt:

für Voranschlag 2000: 51 Stimmen

für Übernahme Summe 1999: 45 Stimmen

Enthaltungen: 16 Stimmen

Die Position 13.301.1 (Grundentschädigung Sekretär) beträgt somit Fr. 28'000.--

Die offene **Abstimmung** über die Position 13.301.2 (Aufwandentschädigung Sekretär) ergibt:

für Voranschlag 2000: 45 Stimmen

für Übernahme Summe 1999: 50 Stimmen

Enthaltungen: 17 Stimmen

Die Position 13.301.2 (Aufwandentschädigung Sekretär) beträgt somit Fr. 6'000.--

Daniel Corvi: Wie setzt sich die Summe (28'000 Franken) nun zusammen?

Hans Iten: Wir müssen das Entschädigungsgesetz als nächsten Auftrag bearbeiten. Ich stelle einen Antrag für das Jahr 2000 in Aussicht.

Daniel Corvi: Es ist unwürdig, darüber zu diskutieren, nur weil der Vorstand nicht Auskunft geben kann.

Robert Flühler: Ich habe Mühe damit. Ich habe nun abgestimmt, aber kenne die Gegenleistung nicht. Ist der Job um so viele Stunden angewachsen? Für die gleichen 400 Stunden bekommt der Sekretär jetzt 28'000 Franken. Das ist doch eine Verdoppelung.

Hans Iten: Die Grundentschädigung von 400 Stunden ist für die Sekretariatsarbeit. Für das Ausarbeiten von Vorlagen gibt es zusätzlich eine Aufwandentschädigung von 30 Franken. Wir werden das Entschädigungsgesetz aber überarbeiten.

Thomas Fritsche: Ich stelle einen Rückkommensantrag und verlange eine nochmalige Abstimmung.

Alfred Kälin (Einsiedeln): Der Rückkommensantrag bringt doch nichts.

Robert Flühler: Ich will definiert, wieviele Stunden dafür gearbeitet werden müssen.

Ernst Müller (Riemenstalden): Ich unterstütze Alfred Kälin. Die Antwort kann sauber nicht gegeben werden. Deshalb muss an der nächsten Session ein Pflichtenheft vorliegen, woraus erkenntlich ist, wieviele Stunden es sind.

Daniel Rickenbach (Goldau): 400 Arbeitsstunden bei einer Annahme von 70 Franken ergeben 28'000 Franken. Die Antwort ist damit gegeben. Ich finde das angemessen.

Thomas Fritsche: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Die offene **Abstimmung** über die Position 13.316.1 (Entschädigung Infrastruktur Sekretariat) ergibt:

für Entschädigung gemäss Budgetentwurf 2000: 45 Stimmen

für gar keine Entschädigung: 55 Stimmen

Enthaltungen: 9 Stimmen

Es wird somit **keine Entschädigung** für die Infrastruktur des Sekretariates ausgerichtet.

Für diese Protokollierung:

Victor Kälin

Weiterführung des Protokolls durch den Sekretär Linus Bruhin:

- Thomas Fritsche stellt aufgrund der bereits diskutierten fehlenden gesetzlichen Grundlage Antrag auf Streichung der Kontogruppen 2 und 3 (ohne 3.33 "Fremdsprachigenseelsorge" und ohne 3.35.365.1 "RAST"). Auch hält er fest, dass das Konto 38 "Beiträge an Bistum Chur und Generalvikariat Urschweiz" freiwillige Zahlungen der Kirchgemeinden beinhaltet, und somit verbleiben kann.

Die offene **Abstimmung** über diesen Antrag ergibt:

Streichen: 38 Stimmen

Nicht streichen: 67 Stimmen

Enthaltungen: 8 Stimmen

Der Antrag auf Streichung dieser Posten ist damit **abgelehnt**.

Franz Steinegger bemerkt, dass er insbesondere mit der Höhe des Budgetpostens 3.33.365.2 "Kostenbeitrag SKAF" im Vergleich zu den bisherigen Aufwendungen nicht einverstanden sei. Lisbeth Heinzer erläutert, dass die Fremdsprachigenseelsorge bisher zum Teil auch über Opfer finanziert worden sei. Sie sei jedoch bereit, allen Mitgliedern des Kantonskirchenrates bei Bedarf das Budget und die letzte Jahresrechnung der SKAF zuzustellen.

Robert Flühler wüsste gerne näheres über die Zusammensetzung des Postens 2 "Bildung", welcher ihm mit Fr. 20'000.-- als sehr hoch erscheint. Dieser Betrag sei gemäss den Ausführungen von Monika Kupper für die Erarbeitung eines Konzeptes und in dieser Höhe nötig, da die Glaubensvermittlung in der Schweiz sehr im Fluss sei. Das Konzept müsse deshalb gut durchdacht und mit den bereits vorhandenen Angeboten - auch in den Nachbarkantonen - abgeglichen werden. Robert Flühler stellt den Antrag, diesen Posten auf Fr. 5'000.-- zu kürzen. Franz Xaver von Weber betrachtet die Situation als absurd, dass jeder dieser Posten ohne rechtliche Grundlage sei und angefochten werden könne. Er stellt einen Gerichtsfall an die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht in Aussicht, was seine Zeit beanspruchen würde. Er bittet den kantonalen Kirchenvorstand, über die Bücher zu gehen und die fraglichen Posten von sich aus zu streichen. Dem hält Hans Iten entgegen, dass Drohungen immer ein schlechter Ratgeber seien. Der kantonale Kirchenvorstand habe beschlossen, dass der Kantonskirchenrat entscheiden solle.

Die offene **Abstimmung** über den Antrag auf Reduktion des Budgetpostens 2.318 "Bildung" ergibt:

Reduzieren auf Fr. 5'000.-- 54 Stimmen

Belassen auf Fr. 20'000.-- 44 Stimmen

Der Antrag auf Reduktion dieses Postens ist damit **angenommen**.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen zu weiteren Budgetposten. Bruno Schwiter kann somit zusammenfassend festhalten, dass sich der bereinigte Budgetvorschlag 2000 in folgende Rubriken einteilt:

Rubrik 1 "Behörden und Verwaltung"	Fr.	198'000.--
Rubrik 2 "Bildung"	Fr.	5'000.--
Rubrik 3 "Seelsorge"	Fr.	637'500.--
total somit (inkl. des freiwilligen Bistumsbeitrages)	Fr.	840'500.--

Da die Pro-Kopf-Quote nicht exakt dem veranschlagten Aufwand entsprechen müsse, beantragt Bruno Schwiter namens des kantonalen Kirchenvorstandes, trotz der vorgenommenen Kürzungen die unveränderte Kopfquote von Fr. 7.50 (ohne den freiwilligen Bistumsbeitrag von Fr. 2.-- gerechnet) anzunehmen, was einen prognostizierten Rechnungsüberschuss von Fr. 21'235.50 (statt eines Defizits von Fr. 3'264.50) ergeben werde. Dieser werde dann auf die neue Rechnung vorgetragen.

Die offene **Abstimmung** über das bereinigte Budget 2000 mit einer Bilanzsumme von 840'500.-- (mit dem freiwilligen Bistumsbeitrag von Fr. 2.-- gerechnet) und einem Pro-Kopf-Beitrag an die Kantonalkirche von Fr. 7.50 (ohne den freiwilligen Bistumsbeitrag von Fr. 2.-- gerechnet) ergibt:

Ja: 76 Stimmen

Nein: 31 Stimmen

Das Budget 2000 ist damit **angenommen**.

6. Beschluss über den Finanzausgleich 2000

Zum Finanzausgleich 2000 führt Bruno Schwiter unter Bezug auf die mit der Einberufung zur Session zugestellten Unterlagen einleitend aus:

"Die Berechnung des Finanzausgleichs 2000 gemäss den gesetzlichen Vorgaben im Anhang IV des Organisationsstatus hat sich in den Grundzügen bewährt. Die Mehrzahl der finanzschwachen Kirchgemeinden konnten bereits im ersten Jahr - nach Übernahme des Finanzausgleichs durch die Kantonalkirche - den eigenen Steuerfuss markant senken (vgl. dazu das violette Beilageblatt über die Steuersätze des Jahres 1999 der Kirchgemeinden). Für das Jahr 2000 unterstützen 7 finanzstarke Kirchgemeinden mit insgesamt 31'595 Katholiken jene 21 finanzschwachen Kirchgemeinden mit insgesamt 27'954 Katholiken. 9 Kirchgemeinden mit 31'160 Katholiken sind finanzneutral eingestuft. Das Verhältnis, dass ein Drittel der finanzstarken Katholiken Finanzausgleichsbeiträge an ein weiteres Drittel der Katholiken leisten, ist als ausgewogene Lösung zu bezeichnen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, gelten für die Berechnung des Finanzausgleichs die nachfolgenden Grundlagen: Der eigene Steuerertrag in Franken pro Katholik, auf der einheitlichen Basis von 30 Steuerprozenten, wird herangezogen. Die anrechenbaren Normkosten werden auf Grund der Durchschnittswerte aller Kirchgemeinden berechnet. Für die kleineren Kirchgemeinden, mit weniger als 1'000 Katholiken, gibt es einen sogenannten Strukturzuschlag.

Vermag eine Kirchgemeinde die durchschnittlichen Normkosten nicht aus dem eigenen Steuerertrag zu decken, ist sie finanzausgleichsberechtigt. Verfügt auf der anderen Seite eine Kirchgemeinde über einen Steuerertrag, welcher über dem gewogenen Mittel aller Kirchgemeinden liegt, ist sie finanzausgleichspflichtig. Die Normkosten wurden für das Jahr 1998 mit Fr. 223.88 ermittelt. Sie liegen um 2 Franken tiefer als im Rechnungsjahr 1997. Wie bisher werden die Normkosten mit 90% ausgeglichen, sodass der für die Berechnung des Finanzausgleichs anwendbare Aufwand auf Fr. 201.50 festgelegt wird. Die FiKo und die GPK haben die Berechnungen geprüft und - ohne vorgreifen zu wollen - beantragen Ihnen, den Finanzausgleich für das Jahr 2000 in der Höhe von insgesamt Fr. 1'142'115.-- (wie im Voranschlag 2000 vorgesehen) zu genehmigen."

Der Präsident der GPK, Thomas Fritsche, erstattet deren Bericht mündlich: die gesetzlichen Vorgaben seien eingehalten. Zusätzlich weist er darauf hin, dass die Kirchgemeinde Schwyz nur knapp ausgleichspflichtig werde, was das aleatorische Moment des Finanzausgleichsmodells zeige. Dieses sollte überarbeitet werden. Die GPK beantrage, den vorgeschlagenen Finanzausgleich anzunehmen. Jakob Hunziker führt als Präsident der Finanzkommission aus, dass das System des Finanzausgleiches für die ersten drei Jahre vorgegeben sei. Seine Kommission sei jedoch bereits an den Abklärungen für später mögliche Verbesserungen. Immerhin sei die Verteilung der Bevölkerung ausgewogen. Auch der Kanton wolle bekanntlich das selbe System des Finanzausgleichs einführen. Die Finanzkommission beantrage ebenfalls, den vorgeschlagenen Finanzausgleich anzunehmen.

Ernst Müller merkt an, dass man eine Sache einstweilen akzeptieren müsse, wenn man nichts besseres wisse. Er stellt fest, dass die Kirchgemeinde Riemenstalden einen Steuerfuss von 30% habe, einen speziellen Strukturzuschlag von Fr. 60'000.-- erhalte, und Mehraufwendungen von Fr. 20'000.-- habe. Dennoch sei die Rechnung ausgeglichen. Das sei nur deshalb möglich, weil der Pfarrer im Sinne einer

Defizitgarantie zum Teil auf seinen Lohn verzichte. Diese Defizitgarantie könnte auch für andere Kirchgemeinden eine Idee sein, wenn sich genügend solche liebe - präziser gesagt dumme - Pfarrherren und Funktionäre finden lassen, welche das mitmachen. Er stelle keine Forderungen und die heutige Lösung genügt bzw. hat zu genügen. Doch bittet er darum, dass die kleinen Kirchgemeinden nicht länger als Schmarotzer und Halunken dargestellt würden - vor allem auch in den Medien nicht. Sie würden ihre Leistungen vielfach gratis erbringen und somit sparsamer arbeiten als manche andere Kirchgemeinde. Sie leben nicht wie die Made im Speck. Eine Erhöhung des Steuerfusses von 30% auf 40% würde einen Mehrertrag von rund Fr. 600.-- ergeben. Sie wollten aber die Kirchenbürger nicht wegen dieses geringen Ertrages mit einem höheren Steuerfuss vergraulen. Das sei das Geheimnis ihres tief gehaltenen Steuerfusses.

Die beiden offenen **Abstimmungen** über den Finanzausgleich 2000 ergeben:

1. Festlegung des Normleistungsaufwandes für das Jahr 2000 mit Fr. 201.50:

Ja: 114 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 1 Stimme

2. Gesamtbudget des Finanzausgleiches für das Jahr 2000 von Fr. 1'142'115.--:

Ja: 114 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 1 Stimme

Der Finanzausgleich für das Jahr 2000 mit einem Normleistungsaufwand von Fr. 201.50 und einem Gesamtbudget von Fr. 1'142'115.-- ist damit **angenommen**.

7. Lesung und Verabschiedung der Geschäftsordnung des Kantonskirchenrates

Einleitend hält die Präsidentin Elisabeth Meyerhans fest, dass der Kantonskirchenrat für seine Arbeit ein klares Instrument benötigte. Dieses stelle die zu erlassende Geschäftsordnung dar. Als Präsident der Kommission zur Beratung der Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat führt Alfred Kälin in seinem Eintretensreferat aus:

"Die Beratung der Geschäftsordnung des Kantonskirchenrates hat einen ganz besonderen Stellenwert. Sie ist nicht zu vergleichen mit einem anderen Geschäft, wie z.B. mit einem Antrag des Kirchenvorstandes, oder einer Genehmigung einer Budgetvorlage.

Die Geschäftsordnung des Kantonskirchenrates beinhaltet vor allem unsere eigenen Spielregeln im Parlamentsbetrieb. Sie ist aber auch die Wegleitung für ein geordnetes Funktionieren der Kantonalkirche. Sie regelt unter anderem die Zuständigkeiten und Abgrenzungen zwischen Kantonskirchenrat, Kirchenratsbüro, Kirchenvorstand, Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission. Diese Abgrenzungen sind sehr wichtig, weil bei klaren Aufgabenzuteilungen, speditiver kann gearbeitet werden.

Wir Kantonskirchenräte- und Kirchenrätinnen müssen uns auch bewusst sein, dass wir bestimmen, was in der Kantonalkirche läuft. Wir haben "das Sagen", aber auch die grosse Verantwortung. Der Kantonskirchenrat ist die gesetzgebende, und der Kirchenvorstand die vollziehende Behörde. Ich sage dies so deutlich, weil es bei der Bevölkerung oder auch bei unseren Kirchgemeinden nicht immer klar verstanden wird. Ich sage dies aber auch, ohne die grosse Arbeit des Kirchenvorstandes zu schmälern. Denn beim Kirchenvorstand liegt dann die grosse Aufgabe, all unsere Beschlüsse umzusetzen, was nicht immer sehr einfach wird sein.

Der vorbereitenden Kommission gehören an: Thomas Fritsche (Feusisberg), Edwin Gwerder (Vorderthal), Josef Koller (Schwyz), Rita Marty (Rothenthurm), Hans Schnüriger (Steinen), Paul Weibel (Lachen) und der Sprechende als Präsident.

Wir haben uns zu zwei Sitzungen, in Bennau und in Gross, getroffen und uns bis ins Detail, mit dem Geschäftsordnungsentwurf auseinandergesetzt. Der Protokollführer Thomas Fritsche hat den Entwurf des kantonalen Kirchenvorstandes umgeschrieben auf das Querformat, damit die Anträge der Kommission, leicht leserlich, neben die entsprechenden Artikel platziert werden konnten.

Wir sind am letzten Freitag nochmals zusammengekommen um über die Gegenvorschläge des kantonalen Kirchenvorstandes zu beraten. Ihre Argumentation hat uns nicht überall überzeugt. Mitglieder der Kommission werden darum bei der Detailberatung, zu den einzelnen Artikeln, sich melden und Stellung beziehen.

Wie der kantonale Kirchenvorstand selber schreibt, beruht die vorliegende Geschäftsordnung, auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Schwyzer Kantonsrates. Vieles konnte eins zu eins übernommen werden. Man hat versucht, so viel wie möglich zu vereinfachen. Aber viel Abspeckung liegt trotzdem nicht

drin, weil es halt einfach gewisse Regeln braucht, damit ein geordneter Betrieb im Parlament und in der Kantonalkirche möglich ist.

Die Kommission hat sich zuerst mit allgemeinen Angelegenheiten zur Geschäftsordnung auseinandergesetzt. So haben wir zuerst die Frage von Fraktionen diskutiert, so wie sie an der Session vom 5. März 1999 von KKR Franz Xaver von Weber aufgeworfen wurden ist. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass Fraktionen in der Kantonalkirche fehl am Platz sind. Wir haben ja nicht Gruppierungen wie politische Parteien. Fraktionen würden den Betrieb unseres "Parlamentes" nur schwerfälliger machen. Auch wenn keine Fraktionen zulässig sind, ist es ja nicht verboten, bei gewissen Geschäften Interessengruppen zu bilden, um mehr Gewicht im Parlament zu erlangen. Dies ist auch im politischen Kantonsrat so. Ohne dass es in der Geschäftsordnung erwähnt ist, hat es dort eine Gewerbegruppe und einen bäuerlichen Club, die auch immer wieder versuchen, ihre Anliegen durchzubringen, manchmal mit Erfolg, manchmal mit weniger Erfolg.

Bei der Personenbezeichnung "männlich und weiblich" oder ein sogenannter Mitmeinungsparagraf, womit eine Bezeichnung für beide Formen gelten würde, wurde man sich in der Kommission nicht einig. Wir haben auch nicht lange darüber diskutiert und beschlossen: das Parlament solle entscheiden.

Zum Begriff "Session oder Sitzung" ist die Kommission nach wie vor der Meinung, Sitzung würde, wie im Kantonsrat (dort hat man ja die Session abgeschafft) besser passen. Unter Session stellen wir uns einen längeren, mehrtägigen Parlamentsbetrieb vor, wie zum Beispiel National- und Ständerat in Bern. Das Wort "Verwaltung" würde die Kommission gerne durch das Wort "Sekretariat" ersetzen. Die Kantonalkirche verfügt ja über keine eigentliche Verwaltung. Die administrativen Aufgaben werden durch den Sekretär oder die Sekretärin wahrgenommen. Wir wollen damit auch ein Zeichen setzen, dass die Kantonalkirche sparsam soll haushalten, und nicht in die Versuchung kommt, eine grosse Verwaltung aufzubauen.

Sehr geschätzte Damen und Herren. Die vorberatende Kommission schlägt ihnen einstimmig vor, auf die vorliegende Geschäftsordnung einzutreten. Es ist eine gute, seriös erarbeitete Vorlage, die für den Start unserer Kantonalkirche sehr zweckdienlich und wegleitend sein wird. Bei den einzelnen Artikeln wo Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind zwischen Kirchenvorstand und Kommission, aber auch bei den Meinungsunterschieden die heute in der Debatte entstehen werden, sind wir Parlamentarier sicher in der Lage, die richtigen Entscheide zu fällen. Ich bitte alle Anwesenden, diese demokratisch gefallenen Entscheide dann aber auch mitzutragen, auch wenn sie vielleicht nicht ihrem bisherigen Wunsch entsprechen.

Zum Schluss danke ich dem kantonalen Kirchenvorstand und dem Büro des Kantonskirchenrates für ihre grosse Arbeit zur Vorbereitung zu diesem Geschäft. Ich danke auch meinen Kommissionsmitgliedern für die gute, sachliche Zusammenarbeit. Ich hoffe, dass sich unsere Arbeit gelohnt hat, und wir Sie, verehrte Damen und Herren, angespornt haben zum Mitdenken und Mitdiskutieren. Die neue Geschäftsordnung soll unser Leitfaden sein für die kommenden Jahre."

Nachdem keine Wortmeldungen zum beantragten **Eintreten** erfolgen, kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans feststellen, dass dieses **unbestritten** sei und zur Diskussion übergegangen werden könne. Vor der Beratung der einzelnen Paragraphen der Vorlage entsprechend der mit der Einberufung zur Session zugestellten Unterlagen seien sinnvollerweise zuerst die allgemeinen Fragen zu entscheiden. Die erste davon betreffe die **Formulierung der Personenbezeichnungen**: sollen jeweils beide Geschlechter als Verdoppelung angeführt werden, oder soll eine separate Bestimmung als "Mitmeinungsparagraf" eingefügt werden. Dieser würde nach dem Vorschlag des kantonalen Kirchenvorstandes lauten:

"§ 3 Gleichstellung

Bezeichnungen wie Präsident, Ressortchef und dergleichen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, welche die entsprechende Funktion bekleiden."

Durch die Einfügung eines neuen Paragraphen würde sich die Numerierung der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verschieben.

Elisabeth Becker äussert sich für die Nennung beider Geschlechter, oder dann allenfalls die konsequente Verwendung der weiblichen Form, denn sonst gehe es immer auf Kosten der Frau. Regula Landolt als Frau bevorzugt jedoch den vorgeschlagenen § 3. Es hänge nicht von der Formulierung ab. Der Mann ist aber nach dem Votum von Daniel Rickenbach in der weiblichen Formulierung bereits enthalten. Dagegen bevorzugt Rita Marty aus Gründen der Einfachheit den Mitmeinungsparagrafen, was auch normal sei. Brigitte Kälin gibt zu bedenken, dass in der Kirche bekanntlich viel mehr Frauen tätig seien als Männer. Es solle ein Zeichen gesetzt werden, dass deren Arbeit geschätzt werde. Es seien deshalb beide Formulierungen zu verwenden. Die Akzeptanz liege jedoch gemäss Maria Schiffmann nicht am Wort, der Mitmeinungsparagraf sei einfacher. Und Franz Steinegger löst Gelächter aus mit seinem Vorbringen, dass nur die weibliche Form zu verwenden sei, da es schliesslich auch "die" Kantonalkirche heisse.

Elisabeth Becker stellt den Antrag, jeweils beide Personenbezeichnungen zu verwenden. Franz Steinegger beantragt die Verwendung ausschliesslich der weiblichen Form.

Um die Behandlung der Geschäftsordnung nicht unnötig zu verzögern, regt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans an, dass das Resultat von Abstimmungen jeweils nicht ausgezählt werden muss, wenn ein Mehr eindeutig als grösser erscheint. Damit zeigt sich Thomas Fritsche seitens der GPK einverstanden (er sei pragmatisch), und auch aus dem Rat erwächst keine Opposition.

Die offene **Abstimmung** über die Formulierung der Personenbezeichnung im gesamten Erlass ergibt ein klares Mehr zu Gunsten des vorgeschlagenen neuen § 3 gegenüber der Verwendung ausschliesslich der weiblichen Form oder der Doppelnennung als gemischte Form. Die Numerierung der weiteren Paragraphen verschiebt sich deshalb entsprechend.

Als zweite Frage, welche die gesamte Geschäftsordnung betrifft, führt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die **Bezeichnung der Versammlungen des Kantonskirchenrates** an. Der kantonale Kirchenvorstand habe "Session" vorgeschlagen, die Kommission beantrage "Sitzung". Hans Iten hält namens des kantonalen Kirchenvorstandes an der vorgeschlagenen Bezeichnung "Session" fest, welcher zu Recht mehr Gewicht zukomme als einer normalen "Sitzung".

Die offene **Abstimmung** über die Bezeichnung der Versammlungen des Kantonskirchenrates im gesamten Erlass ergibt ein klares Mehr zu Gunsten des Begriffes "Session" gegenüber "Sitzung".

Die dritte allgemein für den gesamten Erlass zu beantwortende Frage ist gemäss der Präsidentin Elisabeth Meyerhans diejenige der Verwendung der Bezeichnung "**Verwaltung**" oder "**Sekretariat**". Heute besorge der Sekretär die gesamte Verwaltung. Hans Iten bringt die Auffassung des kantonalen Kirchenvorstandes zum Ausdruck, dass in die Zukunft vorausgeschaut werden müsse. Dadurch werde später allenfalls eine Änderung der Geschäftsordnung nicht nötig (z.B. auch bei der Schaffung einer katechetischen Arbeitsstelle), denn ein Ausbau des heutigen Sekretariates zu einer eigentlichen Verwaltung ist so zumindest begrifflich möglich. Damit sei kein wildes Ausufern verbunden, denn der Kantonskirchenrat habe dann die entsprechende Entscheidungsgewalt. Gemäss Paul Weibel soll aber jetzt schon ein Riegel geschoben werden. Eine katechetische Arbeitsstelle könne sowieso nicht eingerichtet werden, weil die Kantonskirche keine eigenen Seelsorgeaufgaben wahrnehmen dürfe. Sie sei religionsfreiheitlich limitiert. Der Vorschlag der Kommission sei zu unterstützen.

Nachdem die offene **Abstimmung** kein eindeutiges Mehr ergibt, werden die Stimmen ausgezählt:

Für den Begriff "Verwaltung": 52 Stimmen

Für den Begriff "Sekretariat": 44 Stimmen

Im Erlass wird somit der Begriff "**Verwaltung**" verwendet.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans kündigt an, dass in der Detailberatung die einzelnen Paragraphen durchgegangen würden. Die Numerierung folge dabei den mit der Einberufung zugestellten Unterlagen, was in der definitiven Fassung betreffend eingefügter bzw. gestrichener Bestimmungen zu Verschiebungen führen könne.

- §§ 1 - 4: keine Wortmeldungen
- § 5 Abs. 1: Thomas Fritsche will eine Regelung analog derjenigen des Kantonsrates. Die GPK solle die Wahlen genehmigen, was auch der Gewaltentrennung entspreche. Es müsse lediglich die Neuwahl vor Ablauf der alten Amtsdauer angesetzt werden. Hans Iten steht für die Fassung des kantonalen Kirchenvorstandes ein. Die offene **Abstimmung** über die Zuständigkeit für den Bericht über die Gültigkeit der Wahlen ergibt ein klares Mehr für eine Kompetenz der GPK.
- § 6: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- § 7: Nach Auffassung von Hans Iten beinhalte der Bezug auf das Organisationsstatut auch die Anerkennung des darin vorbehaltenen Kirchenrechts. Gemäss Paul Weibel seien beide Rechtsordnungen zu beachten; der Eid habe einen transzendenten Bezug und müsse für beide Rechtsordnungen gelten. Der Antrag der Kommission sei nur auf Absatz 1 bezogen, da sich beim Gelübde nach Absatz 2 diese Frage nicht stelle. Weil es sich um den Kantonskirchenrat handle, möchte Vreni Strickler auch beim Geloben gemäss Absatz 2 Gott anrufen. Auch könne sie nicht versprechen, gar nie einen Fehler zu machen, und möchte Gott im Rücken haben. Doch gemäss Thomas Fritsche sei es genau der Unterschied, dass beim Gelübde Gott nicht angerufen werde. Es könne auch beim Kantonskirchenrat nicht davon ausgegangen werden, dass sich jeder auf Gott verpflichten wolle. Und Josef Niederberger präzisiert, dass beim Schwören Gott als Zeuge angerufen werde, dass das

Versprochene auch gemacht werde. Beim Geloben dagegen werde vor der Gemeinschaft die Erfüllung nach bestem Wissen und Gewissen versprochen. Paul Weibel gibt zu bedenken, dass bei der von Vreni Strickler gewollten Fassung eine dritte neutrale Variante eingefügt werden müsse. Es würde den Freiheitsrechten gemäss Bundesverfassung widersprechen, wenn jemand gezwungen werde, Gott anzurufen. Nicht auf die Rechtsordnung der katholischen Kirche schwören will Albin Fuchs, sondern auf Gott, welcher über der Kirche stehe. Das reiche. Mit der Anrufung von Gott könne aber nach Ansicht von Paul Weibel kaum verhindert werden, dass die Kantonalkirche einmal rechtswidrig kirchliche Aufgaben übernehme. Und mit der Taufe sei ein Mensch Glied der Kirche und unterstehe damit auch dem Kirchenrecht.

Die offene **Abstimmung** über die Eidesformel in Absatz 1 ergibt ein klares Mehr für den unveränderten Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Die Gelöbnisformel in Absatz 2 wird schliesslich im Sinne der Ergänzung mit einer Variante, welche das Gelöbnis auch mit Anrufung von Gott möglich macht, einhellig ergänzt und lautet neu: "Ich gelobe (bei Gott dem Allmächtigen), meine Aufgaben getreu der Verfassung und den Gesetzen zu erfüllen."

- § 8: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- § 9 Abs. 2: Hans Iten tritt für die Fassung des kantonalen Kirchenvorstandes ein. Das Büro würde dann noch aus zwei Personen bestehen, welche sich einigen müssen und auch können werden. Gemäss Edwin Gwerder solle aber klar geregelt sein, wer was bestimme. Die offene **Abstimmung** über die Kompetenzregelung ergibt ein klares Mehr für den Vorschlag der Kommission.
- § 9 Abs. 5: Gemäss Hans Iten sei es nicht immer unbedingt der Fall, dass der Sekretär persönlich das Protokoll der Session führe. Es soll deshalb der Begriff gemäss der Funktion verwendet werden. Die offene **Abstimmung** über Bezeichnung des Protokollführers ergibt ein klares Mehr für den Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes.
- § 10 Abs. 2 lit. e: Hans Iten vertritt die Ansicht des kantonalen Kirchenvorstandes, dass das Büro des Kantonskirchenrates das Protokoll genehmigen solle, und nicht der Kantonskirchenrat selbst. Der kantonale Kirchenvorstand benötige für seine Arbeit ein genehmigtes Protokoll. Das sei im übrigen auch im Kantonsrat so. Thomas Fritsche hält dafür, dass das Protokoll jeweils sofort versandt werden solle, damit eine Prüfung möglich sei. Linus Bruhin macht darauf aufmerksam, dass zwischen der Genehmigung und der Zustellung zu unterscheiden sei. Er als Sekretär halte dafür, dass das Protokoll auch künftig wie bis anhin möglichst bald nach der Genehmigung versandt werde. Für Hans Iten ist ein genehmigtes Protokoll für den Vollzug unabdingbar. Diesbezüglich kann sich Robert Flühler die Möglichkeit einer Einsprache innert 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls vorstellen. Die Regelung im Kantonsrat wird von Urs Beeler dargelegt, dass das Protokoll durch das Ratsbüro genehmigt und nicht zugestellt werde. Es gäbe aber die Möglichkeit der Reklamation an der folgenden Versammlung. Die offene **Abstimmung** über die Kompetenz zur Genehmigung des Protokolls ergibt ein klares Mehr für den Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes.
- § 10 Abs. 2 lit. l: Die Kommission hält an ihrem Vorschlag nicht fest, womit keine Streichung erfolgt.
- § 11: keine Wortmeldungen
- § 12 Abs. 2: aus Gründen der Praktikabilität will Hans Iten die vom kantonalen Kirchenvorstand beantragte Formulierung belassen. Das Büro des Kantonskirchenrates solle reagieren können. Thomas Fritsche vertritt als neuen Kommissionsvorschlag den Einschub "in Absprache mit der Kommission". Da sich der kantonale Kirchenvorstand damit einverstanden zeigt, erübrigt sich eine Abstimmung.
- § 13: keine Wortmeldungen
- § 14 Abs. 2 lit. c: Hans Iten hält an der Fassung des kantonalen Kirchenvorstandes fest. Gemäss Thomas Fritsche seien die "Personen aus der Staats- oder Kirchenverwaltung" bereits mit den "Amtsstellen" und den "Behördenmitgliedern" erfasst, so dass eine Weglassung lediglich eine formelle Vereinfachung bedeuten würde. Da sich der kantonale Kirchenvorstand damit einverstanden zeigt, erübrigt sich eine Abstimmung.
- §§ 15 - 16: keine Wortmeldungen
- § 17 Abs. 1: Die Kommissionen benötigen nach Paul Weibel die Kompetenz, Gutachten einzuholen. Das sollen sie gemäss Hans Iten auch können, jedoch mit dem Einverständnis des zuständigen Ressortchefs, weil der kantonale Kirchenvorstand schliesslich auch für die Begründung eines aufgrund solcher Finanzbeschlüsse nötigen Nachkredits zuständig sei. Thomas Fritsche gefällt es nicht, dass so ein Ressortchef eine Kommission blockieren könne. Deshalb kann sich Hans Iten mit der

Kompetenzerteilung einverstanden erklären, wenn im Gegenzug auch die finanzielle Konsequenz übernommen werde. Dem widersetzt sich Robert Flühler mit dem Argument, dass eine Kommission nie Finanzkompetenzen habe. Alfred Kälin betont aber, dass eine Kommission Gutachten einholen können müsse, zumindest wenn sie nicht kosten. Die Anregung von Urs Beeler, dass analog der Regelung im Kantonsrat das Einverständnis des Büros - und nicht des Ressortchefs - einzuholen sei stösst auf allgemeine Zustimmung, so dass sich eine Abstimmung erübrigt.

- § 18: keine Wortmeldungen
- § 19 Abs. 1 und 2: Hans Iten begründet den Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes damit, dass der zuständige Ressortchef mehr Einblick habe als der Präsident. Für Josef Koller ist jedoch das Amtsgeheimnis derart wichtig, dass die Entscheidung beim Präsidenten des Kantonskirchenrates obliegen solle. Die offene **Abstimmung** über die Kompetenz zur Entbindung vom Amtsgeheimnis ergibt ein klares Mehr für den Vorschlag der Kommission. Damit ist auch die entsprechende Angleichung in § 10 Abs. 2 lit. 1 vorzunehmen.
- §§ 20 - 22: keine Wortmeldungen
- §§ 23 und 24: Thomas Fritsche weist darauf hin, dass es sich beim Vorschlag der Kommission um eine wesentliche Änderung gegenüber dem Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes handle. Es sei jedoch eine Regelung analog dem Kantonsrat anzustreben. Gemäss Hans Iten sei der kantonale Kirchenvorstand damit einverstanden, Absatz 2 von § 23 als neuen Absatz 2 von § 24 zu haben. Die Oberaufsicht über die Rechtspflege habe jedoch das kantonale Verwaltungsgericht, die Rekurskommission müsse ihren Bericht an den Kantonskirchenrat erstatten, und die allgemeine Oberaufsicht liege beim Kanton. Der von der Kommission vorgeschlagene neue Absatz 2 bei § 23 betreffend der Oberaufsicht über die Rechtspflege sei deshalb abzulehnen. Wie Thomas Fritsche anmerkt, gehe es dabei aber nicht um eine materielle Prüfung der Arbeit der Rekurskommission, sondern um die Prüfung der Abläufe. Deshalb schlägt Urs Beeler vor, als neuen Absatz 2 bei § 23 einzufügen: "Ihr obliegt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Rekurskommission." Die offene **Abstimmung** über die Verschiebung der Aufgaben betreffend der Vorberatung des Voranschlages, der Nachkredite, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite an die Finanzkommission (neuer § 24 Abs. 2 statt § 23 Abs. 2), sowie die Aufsicht über den Geschäftsgang der Rekurskommission bei der GPK (neuer § 23 Abs. 2) ergibt ein klares Mehr für diesen besprochenen Vorschlag (die Pflicht zur Prüfung der vom Kantonskirchenrat zu validierenden Wahlen wurde bereits bei der Behandlung von § 5 Abs. 1 der GPK zugewiesen, so dass dieser Teil des neuen § 23 Abs. 2 nicht mehr diskutiert werden musste).
- § 25: keine Wortmeldungen
- § 26 Abs. 1: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- § 27 Abs. 2: Die "maximale Sitzungsdauer" soll gemäss Alfred Kälin gestrichen werden. Nachdem keine Opposition gegen diesen Antrag erfolgt, wird diese Bestimmung entsprechend angepasst.
- § 28: keine Wortmeldungen
- §§ 29 und 30 Abs. 1: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassungen. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- § 31: keine Wortmeldungen
- § 32: Hans Iten hält eine Tenue-Vorschrift für nicht nötig. Alfred Kälin teilt mit, dass die Kommission ihren Antrag zurückziehe.
- §§ 33 - 34: keine Wortmeldungen
- § 35: Hans Iten gibt bekannt, dass inzwischen Guido Mühlebach vom Justizdepartement die Frage der parlamentarischen Immunität geprüft habe. Dabei stelle sich dieser auf den Standpunkt, dass die Einräumung einer parlamentarischen Immunität für die Mitglieder des Kantonskirchenrates und allenfalls des kantonalen Kirchenvorstandes bundesrechtswidrig sei, da diese strafrechtliche Unverantwortlichkeit nach Art. 366 Abs. 2 lit. a StGB die Kantone diese Unverantwortlichkeit nur für die Mitglieder ihrer eigenen gesetzgebenden Behörden aufheben oder einschränken könnten. Bei dieser Argumentation werde jedoch nicht darauf eingegangen, dass der Kantonskirchenrat eigentlich dem Kantonsrat entspreche, welchem vorher die entsprechenden Aufgaben zugekommen seien und für welchen auch diesbezüglich die parlamentarische Immunität gegeben war. Dagegen sei festzuhalten, dass diese Frage einerseits für das Funktionieren des Kantonskirchenrates nicht von grosser Bedeutung sei. Andererseits könne mit einem Weglassen der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit in der

Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat eine Änderung der kantonalen Strafprozessordnung (§ 4 StPO) unterbleiben, für welche der Kantonsrat zuständig wäre. Der kantonale Kirchenvorstand beantrage deshalb, § 35 ersatzlos zu streichen (was wieder eine entsprechende Verschiebung der Numerierung mit sich bringt). Alfred Kälin kann sich namens der Kommission diesem Antrag anschliessen. Es erwächst keine Opposition.

- § 36 Abs. 1 Ziff. 5 (neu): Peter Rüegg regt an, dass bei einer Abstimmung mit Namensaufruf auch das entsprechende Stimmengewicht zu protokollieren sei. Obwohl es Mehrarbeit bedeuten werde, findet es Alfred Kälin als positiv, wenn bekannt sein kann, wer wie abgestimmt hat. Gemäss der Präsidentin Elisabeth Meyerhans sei es kein Problem, denn eine Namensliste mit den Stimmengewichten sei vorhanden. Die Ergänzung mit dem Namensaufruf samt "mit ihrem Stimmengewicht" wird einhellig gutgeheissen.
- § 36 Abs. 2: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung bekannt, obwohl damit nicht mehr klar geregelt sei, wer über diese Tonbänder verfügen könne. Eine Abstimmung erübrigt sich.
- §§ 37 - 38: keine Wortmeldungen
- § 39 Abs. 1: Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans betont, dass es bei dieser Bestimmung um die Zustellung des Protokolls gehe. Für Linus Bruhin als Sekretär ist es ein Anliegen, dass das Protokoll allen Mitgliedern des Kantonskirchenrates zugestellt werde, was jeweils auch möglichst bald geschehen solle. Eine Frist von 30 Tagen nach der Session könne dabei durchaus als Absichtserklärung aufgenommen werden, jedoch ohne zwingende Verpflichtung, da diese Frist einerseits vor allem bei längeren Sessionen zu kurz sein könne, anderseits sich auch ein Versand zusammen mit anderen Unterlagen als sinnvoll erweisen könne. Es herrscht daraufhin Einhelligkeit, § 39 Abs. 1 zu ändern, dass das Protokoll "in der Regel 30 Tage nach der Session zugestellt" wird. Die Absätze 2 und 3 sind zu belassen.
- § 40: keine Wortmeldungen
- § 41: Wie Hans Iten bekanntgeben kann, habe inzwischen Guido Mühlebach vom Justizdepartement auch zur Frage der Aufnahme der Rechtserlasse in der kantonalen Gesetzessammlung Stellung bezogen: aus Gründen der Unabhängigkeit und der Organisation werde seitens der kantonalen Verwaltung eine eigenständige Lösung der beiden Kantonalkirchen befürwortet. Einzig das jeweilige Organisationsstatut als grundlegenden und durch den Kantonsrat genehmigten Erlass solle in die Schwyzer Gesetzessammlung aufgenommen werden. Diese Vorgehensweise belasse der Kantonalkirche mehr Eigenständigkeit und Freiheiten, auch wenn dadurch voraussichtlich ein Mehraufwand verbunden sei. Allerdings sei nach Hans Iten zu erwarten, dass auch der Kanton die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen würde. Der Vorschlag der Kommission, dass die Gesetzes- und Verordnungserlasse des Kantonskirchenrates oder bedeutsame Verträge in die neue Gesetzessammlung des Kantons Schwyz aufgenommen werden sollen, ist demnach nicht durchführbar. Es sei deshalb der Vorschlag des kantonalen Kirchenvorstandes zu belassen, welcher allgemein eine Aufnahme "in die Rechtssammlung" vorsieht, für welche die Kantonalkirche selbst verantwortlich ist. Dagegen erwächst keine Opposition.
- §§ 42 - 44: keine Wortmeldungen
- § 45: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassungen. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- § 46 Abs. 1: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung bekannt, weist aber darauf hin, dass bei der Behandlung der Einzelinitiative auch zu entscheiden sein werde, in welcher Form sie umgesetzt werden solle. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- §§ 47 - 50: keine Wortmeldungen
- § 51 Abs. 1: Hans Iten verweist darauf, dass sich der Kantonskirchenrat - wie auch der kantonale Kirchenvorstand - nicht gleich häufig trifft wie die entsprechenden Instanzen des Kantons. Die Behandlungsfristen seien deshalb nicht zu verkürzen. Auch stehe ausser dem Sekretär keine Verwaltung zur Verfügung, um die nötigen Abklärungen etc. vorzubereiten, was ebenfalls gegen eine Verkürzung spreche. Josef Koller will jedoch genau wegen der im Vergleich mit dem Kanton selteneren Sessionen die Fristen halbieren. Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans weist darauf hin, dass eine Eingabe auch ausserhalb einer Session erfolgen könne. Urs Beeler findet es wichtig, dass genügend Zeit für eine gründliche Abklärung zur Verfügung steht. Und Lisbeth Heinzer macht darauf

aufmerksam, dass bei einer Frist von einem halben Jahr unter Umständen gar keine Session in dieser Zeit stattfinde. Die offene **Abstimmung** über die Fristen zur Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse ergibt ein klares Mehr für den Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes.

- § 52: keine Wortmeldungen
- § 53 Abs. 3: Wie Hans Iten anmerkt, kann unter Umständen eine Diskussion sinnvoll sein, weshalb diese Bestimmung gestrichen werden könne. Er weist jedoch darauf hin, dass mutmasslich wenig Zeit für lange Diskussionen verbleiben werde, und auch allenfalls nötige Abklärungen erst noch zu tätigen sein würden.
- §§ 54 - 55: keine Wortmeldungen
- § 56 Abs. 1: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- § 57 Abs. 2: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung. Eine Abstimmung erübrigt sich somit. Redaktionell merkt Urs Beeler an, dass "Berichterstatter" besser wäre als "Berichterstattenden"; auch dagegen erwächst keine Opposition.
- §§ 58 - 60: keine Wortmeldungen
- § 61 Abs. 3: Edwin Gwerder vertritt die Ansicht, dass es nur die Regel sein solle, dass maximal zweimal gesprochen werde. Für Hans Iten genügt es jedoch, wenn sich jemand zweimal zum selben Gegenstand äussern könne. Dem widerspricht Franz Xaver von Weber, denn vor allem bei grösseren Geschäften gäbe es auch mehr zu diskutieren. Die offene **Abstimmung** über die Redemöglichkeiten ergibt ein klares Mehr für den Vorschlag der Kommission, so dass kein Mitglied mehr als zweimal "sollte in der Regel" zum gleichen Gegenstand sprechen können.
- § 62: keine Wortmeldungen
- § 63 Abs. 1: Urs Beeler beantragt, das die Voten nicht "stehend" abgegeben werden müssen. Dieser Antrag wird oppositionslos gutgeheissen.
- § 64: keine Wortmeldungen
- § 65 Abs. 2: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- §§ 66 - 68: keine Wortmeldungen
- § 69 Abs. 1 und 2: Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit den von der Kommission vorgeschlagenen Fassungen. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- § 70 Abs. 4 (neu): Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung bekannt, wobei die Stimmen durch den "Protokollführer" erfasst werden (vgl. zu § 9 Abs. 5). Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- § 71: keine Wortmeldungen
- § 72 (neu): Alfred Kälín möchte, dass die wichtigsten Wahlen geheim erfolgen sollen. Diese seien nicht sehr häufig, so dass der Mehraufwand vertretbar sei. Hans Iten hätte dagegen lieber die entsprechende Möglichkeit, ohne dass aber eine Pflicht festgelegt werde. Er verweist auch auf die Zeitersparnis. Diese sei jedoch gemäss Paul Weibel gering zu gewichten im Verhältnis zu den Persönlichkeitsgründen. Deshalb will Robert Flühler die geheime Wahl nur bei Kampfwahlen einführen. Das führt Urs Beeler zum Antrag: "Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, werden durch geheime Wahlen gewählt: ..." Die offene **Abstimmung** über diesen geänderten neuen § 72 ergibt eine klare Befürwortung. Die Numerierung der nachfolgenden Bestimmungen verschiebt sich deshalb entsprechend; auch wird aus Gründen der Logik der letzte Satz von § 71 Abs. 5 als Absatz 2 an den Schluss des neuen § 72 gesetzt.
- § 72 (alte Numerierung): Hans Iten verweist auf das Einverständnis des kantonalen Kirchenvorstandes mit den von der Kommission vorgeschlagenen Fassungen. Eine Abstimmung erübrigt sich somit.
- §§ 73 - 74: keine Wortmeldungen
- § 75 Abs. 1: Hans Iten verweist auf seine Ausführungen zu § 41, wonach diese Aufnahme nicht möglich sein werde. Es erwächst keine Opposition dagegen.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans kann feststellen, dass damit die Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat bereinigt ist. Die **Schlussabstimmung** über den Erlass in der bereinigten Form ergibt:

Ja: 109 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen (offenbar sind nicht mehr alle ursprünglich anwesenden Kantonskirchenräte im Saal)

Die Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat ist damit erlassen.

8. Behandlung der Motion 1-1999 betreffend Ausländerstimmrecht

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans verweist einleitend auf die mit der Einberufung zur Session zugestellten Beantwortung der Motion durch den kantonalen Kirchenvorstand. Franz Steinegger führt als Ziel der Motion die Integration der Ausländer an. Diese seien in der Regel Westeuropäer, anständige Leute und würden auch Kirchensteuern bezahlen. Die Diskussion über dieses Thema müsse geführt werden und das Anliegen sei - entgegen der Auffassung des kantonalen Kirchenvorstandes in seiner Antwort - durchaus nicht chancenlos. Die Leute sollen merken, dass nicht alles - ausdrücklich in Anführungszeichen - "Türken" seien, sondern es auch anständige Ausländer gebe. Nach der heutigen Regelung könnte nicht einmal der Papst bei einer Wohnsitznahme im Kanton Schwyz Mitglied werden. Thomas Fritsche weist darauf hin, dass er in seinem Kirchenrat seit fünf Jahren ein Mitglied habe, das Österreicher sei. Er hätte da ein rechtliches Problem. Jesus Christus sei damals als Palästinenser auch nicht stimmberechtigt gewesen. Die Ausländer seien auch Katholiken und er könne ihnen heute nur den Austritt aus der Kirchgemeinde raten, da sie lediglich zahlen müssten, ohne mitreden zu können. Er zeigt sich enttäuscht vom kantonalen Kirchenvorstand, dass dieser jetzt nicht den Mut für diese Diskussion aufbringe. Auch das Frauenstimmrecht sei schlussendlich erreicht worden. Er beantragt, die Motion für erheblich zu erklären. Franz Xaver von Weber äussert sich dahingehend, dass die Kantonalkirche glaubwürdig starten müsse. Es werde auch über die Ausländerseelsorge diskutiert. Die Antwort des kantonalen Kirchenvorstandes auf die Motion sei politisch-taktisch. Diese Fragen seien bereits im Verfassungsrat und dann beim Erlass des Organisationsstatuts diskutiert worden; dabei sei auf die Kantonalkirche verwiesen worden. Das Ausländerstimmrecht sei ihm ein dringliches Anliegen und auch er bittet um Erheblicherklärung, damit der Gesetzgebungsprozess eingeleitet werden könne. Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans stellt das Votum von Franz Xaver von Weber dahingehend richtig, dass nicht über die Ausländerseelsorge, sondern über die Fremdsprachigenseelsorge diskutiert worden sei. Rosmarie Hobler bekundet Mühe damit, dass ein grosser Budgetposten für die Fremdsprachigen eingesetzt worden sei, welchen jetzt aus Integrationsgründen das Mitspracherecht eingeräumt werden solle. Diese müssten die Unterlagen dann auch lesen und verstehen können. Sie fragt sich, wer für Übersetzungen aufkommen solle.

Die offene **Abstimmung** über die Erheblicherklärung der Motion betreffend Ausländerstimmrecht ergibt:

Für eine Erheblicherklärung: 63 Stimmen

Gegen eine Erheblicherklärung: 44 Stimmen

Enthaltungen: 2 Stimmen

Damit ist die Motion **erheblich erklärt**.

9. Informationen der Ressortchefs

Hans Iten informiert als **Präsident des kantonalen Kirchenvorstandes** über die wichtigsten Tätigkeiten der Exekutive seit der letzten Session. Das waren in Stichworten: Budgetierung 2000 (mit Besprechung mit Präsidium RKZ, Information durch Stiftungsrat der Annuntiata Stiftung des SJBZ, Besprechung mit beiden Dekanen), Finanzausgleich, Sonder-Finanzausgleich, Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat, Vernehmlassung zur Erhöhung der Steuereinzugsprovision, Beantwortung der Motion Stimm- und Wahlrecht für Ausländer, zwei Sitzungen zusammen mit dem Büro, Informationsabende in Goldau und Pfäffikon mit über 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Delegation des Ressortchefs Finanzen in die Finanzkommission des Bistums Chur, Vertretung in der Leitungskommission des Generalvikariates Urschweiz, Besuch bei Bischof Amédée und Weihbischof Vollmar betreffend Sekretariat für das Generalvikariat Urschweiz. Als voraussichtliche nächste wichtigsten Arbeiten bezeichnet er vor allem eine Sitzung mit dem ev.-ref. Kirchenrat betreffend gemeinsamer Fragen, sowie die Ausarbeitung bzw. Anpassung verschiedener Gesetze (über die Rekurskommission, das Finanzierungsgesetz, das Entschädigungsgesetz) und des Pflichtenheftes für den Sekretär.

Monika Kupper als Vizepräsidentin des kantonalen Kirchenvorstandes und Ressortchefin **Bildung** berichtet: "Wie Sie wissen, ist Katechese kein Kinderspiel, obwohl oder wahrscheinlich gerade darum, weil man es mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat. In der Glaubensvermittlung ist - wie bereits einmal erwähnt - schweizweit sehr vieles im Umbruch und es wird überall nach besten Lösungen gesucht. Das Anliegen derjenigen Menschen, die in der Katechese tätig sind, ist in dringender Form an uns herangetragen worden. Es braucht ein Gefäss, eine Stelle, an der sie Unterstützung, Beratung und Hilfe finden können. Mit der massiven Kürzung des beantragten Budgetbetrages von Fr. 20'000.-- auf Fr. 5'000.- - wird die weiterführende Arbeit im Ressort Bildung sehr stark eingeschränkt. Der kantonale Kirchenvorstand wird nun versuchen, in einer Arbeitsgruppe die Konzepterarbeitung in Angriff zu nehmen, welche ein Konzept für Ausbildung und Fortbildung, sowie eine katechetische Medienstelle beinhaltet. Sie wird dies in Zusammenarbeit mit bestehenden katechetischen Arbeitsstellen, Institutionen und mit den beiden Dekanen tun, unter Berücksichtigung dessen, was sich an Bestehendem und Bewährtem anbietet."

Lisbeth Heinzer führt bezüglich ihrer Tätigkeit als Ressortchefin **Seelsorge** aus: "Im Frühjahr habe ich alle Kirchgemeinderäte und Seelsorgeräte, sowie die Dekane, angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten, welche Finanzierungen im Bereich Seelsorge in Zukunft von der Kantonalkirche übernommen werden sollten und welche weiterhin durch die Kirchgemeinden oder regionale Verbände abgedeckt werden. Die Mehrheit der Kirchgemeinden, vor allem die grossen, haben ihre Erwartungen und Wünsche angebracht. Die sorgfältige Auswertung der Rückmeldungen diente dem Kantonalen Kirchenvorstand als Grundlage, um im Budget 2000 den Bereich Seelsorge auszuarbeiten. Zusammen mit den Dekanen trennten wir das Dringende vom Wünschenswerten, um Ihnen heute ein Budget vorzulegen, das den Anliegen der Kirchgemeinden Rechnung trägt und gleichzeitig die Aufrechterhaltung der regionalen und kantonalen Seelsorgeaufgaben gewährleistet. Wie aus der heutigen Diskussion ersichtlich wurde, werde ich mich nun intensiv dafür einsetzen, einen sparsamen und transparenten Umgang mit den im Bereich Seelsorge gesprochenen Beiträge sicherzustellen und die damit verbundenen Verpflichtungen möglichst klar zu formulieren."

Bruno Schwiter informiert mit folgendem Referat über seine Arbeiten als Ressortchef **Finanzen**:

"Finanzausgleich

Wie bereits erwähnt, hat sich das bestehende Modell des Finanzausgleichs in der Praxis bewährt. Die Aufteilung, dass ein Drittel der Katholiken in finanzschwachen Kirchgemeinden wohnen und deshalb Anspruch auf Finanzausgleichsbeiträge haben, welche von einem weiteren Drittel der Katholiken finanziert werden, darf sicher als ausgewogene Lösung betrachtet werden. Dies trägt auch dem Solidaritätsprinzip Rechnung. Das im Entwurf vorliegende Finanzausgleichs-Gesetz des Kantons Schwyz stützt sich auf die gleichen Vorgaben (eigener normierter Steuerertrag und Anrechnung der Normkosten). Die Kirchgemeinden und politischen Gemeinden werden dadurch in ihrer Handlungsfähigkeit nicht mehr eingeschränkt, tragen mehr Eigenverantwortung und werden zu vermehrtem Kostenbewusstsein erzogen. Dieses System erlaubt es ihnen auch, Eigenkapital zu bilden und den Steuerfuss ihren eigenen Bedürfnissen anzupassen.

Finanzplanung für die Jahre 2000 - 2004

Ordentlicher Beitrag an die Kantonalkirche: Unter Berücksichtigung, dass ab dem Jahr 2001 der Beitritt zur RKZ beschlossen wird und ab dem Jahr 2002 erstmals die Aufwendungen für eine katechetische Bildungs- und Medienstelle anfallen werden, rechnen wir mit einem kontinuierlichen Anstieg der Kopfquote von gegenwärtig Fr. 9.50 bis auf Fr. 14.-- im Jahr 2004. Dabei ist eine mögliche Erhöhung des Bistumsbeitrags von gegenwärtig Fr. 2.-- mitberücksichtigt. Unterlagen zum Finanzplan für die Jahre 2000 - 2004 der Kantonalkirche werden den Kirchgemeinden mit dem heute genehmigten Voranschlag 2000 zugestellt.

Finanzausgleichsbeiträge: Eine Prognose über die Entwicklung des Finanzausgleichs in den kommenden Jahren (2000 - 2004) ist durch die Kantonalkirche für jede einzelne Kirchgemeinde nicht möglich. Die Berechnung des Finanzausgleichs basiert auf der Entwicklung des eigenen Steueraufkommens. Die Kantonalkirche Schwyz kann diese Entwicklung für jede einzelne Kirchgemeinden nicht prognostizieren. An der Tatsache, dass der Finanzausgleich vorwiegend von den im äusseren Kantonsteil gelegenen, finanzstarken Kirchgemeinden aufgebracht werden muss, wird sich in den nächsten Jahren nichts ändern. Wir schätzen, dass sich die Höhe des Finanzausgleichs in den nächsten Jahren zwischen gegenwärtig Fr. 1'142'000.-- und Fr. 1'300'000.-- bewegen wird.

Voranschlag für das Jahr 2000

Das Organisationsstatut schreibt zwingend vor, dass der Voranschlag des kommenden Jahres (2000) und die Festsetzung des Steuerfusses bis spätestens Mitte Dezember des laufenden Jahres der Kirchgemeinde-Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Weisungen über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden

Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz hat am 25. August 1999 in einem Beschwerdefall von Stimmbürgern gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Genehmigung des Voranschlags für das

Jahr 1999 festgestellt und entschieden, dass, bis die Kantonalkirche über ein eigenes Finanz- oder Haushaltsgesetz verfügt, die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes (des Kantons) vom 27. Januar 1994 gelten. Dieses schreibt die Gliederung des Rechnungswesens zwingend vor, in eine laufende Rechnung und in eine Investitionsrechnung. Diese Regelung gilt bereits für die politischen Gemeinden. Ferner wird die Erstellung eines Finanzplanes verlangt, welcher die Entwicklung der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung für die nächsten vier Jahre Aufschluss gibt. Die Kantonalkirche Schwyz wird im Herbst 1999 die Kirchgemeinden über den Verwaltungsgerichtsentscheid informieren, in Zusammenarbeit mit der FiKo vorerst Vorschriften (Weisungen) über das "Rechnungswesen" für die Kirchgemeinden erlassen, und die Kirchengutsverwalter zu einer Instruktionstagung einladen. Die Frage, wie Stiftungen, die über keine eigenen Stiftungsorgane verfügen, in die Rechnungen der Kirchgemeinden integriert werden können, wird nach Möglichkeit auch geregelt. Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist die Ausarbeitung eines Gesetzes-Entwurfs im Jahre 2001 geplant.

Für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Erstellung des Voranschlages stehe ich den Kirchgemeinden oder den Kirchengutsverwaltern gerne zur Verfügung. Für Ihre Unterstützung bei meiner nicht immer leichten Aufgabe als Finanzchef der Kantonalkirche Schwyz danke ich Ihnen bestens."

Der Ressortchef **Rechtswesen**, Albin Fuchs, informiert: "Die Personalkommission arbeitet zur Zeit an einem Besoldungsgesetz und an Richtlinien für die Kirchgemeinden. Nach der Ausarbeitung ist eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern des Kantonskirchenrates und bei den Kirchgemeinden vorgesehen. Voraussichtlich wird das Gesetz anlässlich der Frühjahrssession 2000 dem Kantonskirchenrat vorgelegt werden können. In Zusammenarbeit mit dem Bistum Chur arbeiten wir des weitern an einer einheitlichen Regelung betreffend den kirchlichen Stiftungen. Anlässlich des Gesprächs mit dem Bischof war es dessen ausdrücklicher Wunsch, dass die Kantonskirche vor allein bei der Aufsicht der kirchlichen Stiftungen mithilft. Die Kirchgemeinden werden aufgefordert mit neuen Regelungen abzuwarten, damit diese möglichst einheitlich gestaltet werden können. Sie müssen nicht das Rad jeweils einzeln neu erfinden. Als weitere Aufgabe sind die Kommunaluntersuchungen zu nennen, welche im nächsten Jahr anlaufen werden. Diese sind nicht primär als Kontrollen zu verstehen, sondern dienen vielmehr der Beratung, vor allem auch im Bereich des Rechnungswesens.

Die weiteren Erlasse welche notwendig sind um die Übergangsregelungen des Organisationsstatuts zu ersetzen, werden laufend in Angriff genommen. Ich möchte Sie aber für Verständnis bitten, dass nicht alles innerhalb der ersten zwei Jahre gemacht werden kann."

Thomas Fritsche bemerkt zu den Ausführungen von Bruno Schwiter, dass es wohl kaum sinnvoll sei, wenn jede Kirchgemeinde einen Finanzplan erstellen müsse. Es gelte diesbezüglich, pragmatisch zu sein. Und betreffend den Informationen von Albin Fuchs bemerkt Paul Weibel, dass nicht alle Stiftungen über einen Leisten geschlagen werden und von oben herab diktiert werden könnten. Auch seien diese Institutionen des Privatrechts und als solche der Kontrolle einer öffentlichrechtlichen Körperschaft entzogen.

Weitere Fragen an die Ressortchefs werden nicht gestellt.

10. Verschiedenes

Das Wort wird diesem Traktandum nicht mehr verlangt. Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans kann zum Schluss der Session noch diverse Informationen abgeben:

- Anlässlich der letzten Session sei eine Antwort betreffend Fraktionsgründungen in Aussicht gestellt worden: die entsprechenden Kantonskirchenräte seien mit Schreiben vom 24. März 1999 informiert worden, dass diese nicht zulässig sei, und ihre Fraktionsgründung als Ankündigung von Absprachen aufgefasst würde. Mit dem heutigen Erlass der Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat habe sich diese Frage ganz erledigt. Franz Xaver von Weber merkt dazu an, dass seine beiden "Fraktionskollegen" in der Kommission zur Beratung der Geschäftsordnung vertreten gewesen seien und er nun alleine sei.
- Das Sessionsprotokoll werde baldmöglichst wieder allen Mitgliedern des Kantonskirchenrats zugestellt werden, wie auch die bereinigte Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat. Bei allfälligen Einwänden oder der Entdeckung von Unstimmigkeiten wird um eine frühzeitige Meldung an den Sekretär gebeten.
- Nachdem alle traktandierten Geschäfte an dieser Session behandelt werden konnten, müsse die auf den 12. November 1999 als Reservedatum vorgesehene Session nicht durchgeführt werden.

- Sofern sich Mitglieder des Kantonskirchenrates für die Mithilfe beim Ausarbeiten von Rechtserlassen - wie z.B. das Finanzgesetz betreffend der Konkretisierung von § 10 lit. b OS - interessieren, sind diese gebeten, sich bald beim Sekretär zu melden.

Abschliessend dankt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans allen Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräten, sowie dem kantonalen Kirchenvorstand, für die rege Mitarbeit und die Voten. Sie betont, dass die Kantonalkirche noch in den Kinderschuhen stecke, und merkt an, dass offenbar der Bedarf nach mehr Informationen vorhanden sei. Sie schliesst die Session unter dem Applaus des Kantonskirchenrates.

Einsiedeln, 30. September 1999

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Meyerhans

Linus Bruhin

Die Anhänge 1 und 2 liegen nur dem Originalprotokoll bei.